

Entwurf

(zur Verbandsbeteiligung freigegeben)

G e s e t z
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen

Artikel 1

G e s e t z
über den Vollzug des Jugendarrestes in Niedersachsen
(Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz – NJAVollzG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Ermessen und Beurteilungsspielräume

T e i l 2

Vollzug des Dauerarrestes

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 6 Vollzugsziel
- § 7 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 8 Mitwirkung
- § 9 Fördermaßnahmen
- § 10 Unterstützungsmaßnahmen
- § 11 Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 12 Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Kapitel 2

Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 13 Aufnahme in die Anstalt
- § 14 Förderplanung
- § 15 Aufenthalte außerhalb der Anstalt
- § 16 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Kapitel 3

Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung

- § 17 Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Kleidung
- § 20 Verpflegung, Einkauf

Kapitel 4

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 21 Besuche
- § 22 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren
- § 23 Überwachung von Besuchen
- § 24 Schriftwechsel
- § 25 Kontrolle des Schriftwechsels
- § 26 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 27 Telekommunikation
- § 28 Pakete

Kapitel 5

Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Kapitel 6

Gesundheitsfürsorge

- § 32 Allgemeine Bestimmungen
- § 33 Aufenthalt im Freien
- § 34 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Kapitel 7

Freizeit

- § 35 Freizeitgestaltung

Kapitel 8

Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

- § 36 Grundsatz
- § 37 Verhaltensvorschriften
- § 38 Persönlicher Gewahrsam
- § 39 Durchsuchung
- § 40 Einschluss
- § 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 42 Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 43 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 44 Ärztliche Überwachung

Kapitel 9

Unmittelbarer Zwang

- § 45 Begriffsbestimmungen
- § 46 Voraussetzungen
- § 47 Handeln auf Anordnung
- § 48 Androhung

Kapitel 10

Disziplinarmaßnahmen

- § 49 Voraussetzungen
- § 50 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 51 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 52 Disziplinarbefugnis
- § 53 Verfahren

Kapitel 11

Entlassung, Nachsorge

- § 54 Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch
- § 55 Entlassung, Entlassungsbeihilfe
- § 56 Freiwilliger Verbleib

Kapitel 12

Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

- § 57 Aufhebung von Verwaltungsakten
- § 58 Beschwerderecht
- § 59 Gerichtlicher Rechtsschutz

T e i l 3

Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

- § 60 Freizeit- und Kurzarrest

T e i l 4

Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen

Kapitel 1

Vollzugsorganisation

- § 61 Einrichtungen für den Vollzug des Jugendarrestes
- § 62 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 63 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 64 Vollzugsgemeinschaften
- § 65 Zuständigkeit
- § 66 Anstaltsleitung
- § 67 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
- § 68 Seelsorgerische Betreuung
- § 69 Ärztliche Versorgung
- § 70 Beauftragung
- § 71 Hausordnung
- § 72 Aufsicht

§ 73 Vollstreckungsplan

§ 74 Evaluation

Kapitel 2

Beiräte

§ 75 Bildung der Beiräte

§ 76 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

§ 77 Pflicht zur Verschwiegenheit

Kapitel 3

Datenschutz

§ 78 Datenschutz

Kapitel 4

Schlussbestimmungen

§ 79 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes in den dafür bestimmten Einrichtungen des Landes Niedersachsen.

§ 2

Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten

¹Die Arrestantin oder der Arrestant unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 3

Zusammenarbeit

¹Die Vollzugsbehörden arbeiten insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Jugendämtern, der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. ²Im Vollzug des Jugendarrestes soll mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugszieles fördern kann, zusammengearbeitet werden.

§ 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Arrestantin oder den Arrestanten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 5

Ermessen und Beurteilungsspielräume

Bei der Ausübung von Ermessen und dem Ausfüllen von Beurteilungsspielräumen sind namentlich das Vollzugsziel, die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze sowie die Besonderheiten der Arrestformen (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest) und Arrestarten zu beachten.

T e i l 2

Vollzug des Dauerarrestes

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 6

Vollzugsziel

Der Vollzug des Jugendarrestes soll einen Beitrag leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

§ 7

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten und dabei auf Förderung und Unterstützung der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere auf die Zeit nach der Entlassung, auszurichten. ²Er soll den Arrestantinnen und Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen.

(2) ¹Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. ²Die Arrestantinnen und Arrestanten sind insbesondere an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(3) ¹Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. ²Der Vollzug ist insbesondere so zu gestalten, dass die Arrestantinnen und Arrestanten vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten berücksichtigt.

(5) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind bei der Planung und Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen.

§ 8

Mitwirkung

(1) Zur Erreichung des Vollzugszieles ist die Mitwirkung der Arrestantin oder des Arrestanten erforderlich.

(2) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern.

§ 9

Fördermaßnahmen

¹Zur Erreichung des Vollzugszieles sind Fördermaßnahmen durchzuführen, die sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht, den Ursachen und Folgen der Straftat, auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen, die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte richten. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie oder er Verantwortung für ihr oder sein Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr oder sein künftiges Leben ziehen muss. ³Ihr oder sein Bewusstsein für den zugefügten Schaden bei der oder dem durch die Straftat Verletzten soll geweckt und gefördert werden.

§ 10

Unterstützungsmaßnahmen

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird darin unterstützt, ihre oder seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln; sie oder er soll dabei zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung angeleitet werden. ²Der Arrestantin oder dem Arrestanten sollen Förder- und Hilfsangebote auch außerhalb des Vollzuges aufgezeigt und sie oder er in ihren oder seinen Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Trägern solcher Angebote unterstützt werden. ³In geeigneten Fällen sollen der Arrestantin oder dem Arrestanten Stellen und Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs benannt werden.

§ 11

Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Ist Jugendarrest wegen des Nichtbefolgens von Weisungen oder der Nichterfüllung von Auflagen (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –) verhängt, so sollen mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Gründe und Ursachen erörtert werden.

(2) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, den ihr oder ihm erteilten Weisungen nachzukommen oder ihre oder seine Auflagen zu erfüllen, ist zu wecken und zu fördern.

(3) Ist Jugendarrest wegen Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 98 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt (§ 98 Abs. 2 OWiG), so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Wird Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt (§ 16a JGG), so dient der Vollzug des Jugendarrestes auch dazu, die Arrestantinnen und Arrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten.

Kapitel 2

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 13

Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Bei der Aufnahme in die Anstalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ²Dabei wird sie oder er über ihre oder seine Rechte und grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Arrestantinnen oder Arrestanten nicht anwesend sein. ²Erfordert die Verständigung mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) ¹Von der Aufnahme werden die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter, das Jugendamt und die Jugendgerichtshilfe unterrichtet. ²Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, ist auch die Bewährungshilfe zu unterrichten.

§ 14

Förderplanung

(1) ¹Nach der Aufnahme wird unverzüglich ein Förderplan aufgestellt. ²Hierzu werden Daten insbesondere zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten sowie zu den Ursachen für das begangene Unrecht oder den Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erhoben. ³Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch und den Vollstreckungsunterlagen sind einzubeziehen. ⁴Die Arrestantin oder der Arrestant ist an der Förderplanung zu beteiligen. ⁵Anregungen und Vorschläge der Arrestantin oder des Arrestanten sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit dem Vollzugsziel vereinbar ist.

(2) ¹Der Förderplan legt den individuellen Förderbedarf fest und benennt die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Fördermaßnahmen. ²Die Arrestantin oder der Arrestant ist verpflichtet, an den im Förderplan benannten Fördermaßnahmen teilzunehmen.

(3) Der Förderplan enthält neben Fördermaßnahmen auch Angaben über mindestens folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen,
3. Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten,
4. Aufenthalte außerhalb der Anstalt und
5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(4) ¹Der Förderplan wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt. ²Auf Verlangen ist der Förderplan mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und in schriftlicher Form zu übersenden.

§ 15

Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) Zur Erreichung des Vollzugszieles kann der Arrestantin oder dem Arrestanten gestattet werden, die Anstalt für eine bestimmte Zeit eines Tages ohne Begleitung (Ausgang), mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter (Ausführung) zu verlassen.

(2) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten können auf Antrag auch aus wichtigem Anlass Maßnahmen nach Absatz 1 gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. ³Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die Arrestantin oder der Arrestant vorgeführt; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten können Weisungen erteilt werden.

§ 16

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant kann abweichend vom Vollstreckungsplan aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden.

(2) Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden.

(3) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der Arrestantin oder des Arrestanten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 trägt die ersuchende Behörde.

(4) ¹Die in § 13 Abs. 4 genannten Personen oder Stellen werden über die Verlegung der Arrestantin oder des Arrestanten unterrichtet. ²Dies gilt auch für Überstellungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Maßnahme angezeigt ist.

Kapitel 3

Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung

§ 17

Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit

¹Arrestantinnen und Arrestanten können sich außerhalb der Ruhezeit gemeinsam aufhalten. ²Der gemeinsame Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestantinnen oder Arrestanten zu befürchten ist oder

2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Arrestraum untergebracht. ²Weibliche Personen werden getrennt von männlichen Personen untergebracht. ³Um schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken, können mit ihrer Zustimmung zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden.

§ 19

Kleidung

¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, soweit hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. ²Auf Antrag erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde.

§ 20

Verpflegung, Einkauf

(1) ¹Arrestantinnen und Arrestanten sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann der Einkauf aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot auf eigene Kosten gestattet werden.

Kapitel 4

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 21

Besuche

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf nach vorheriger Anmeldung Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen. ²Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern. ³Besuche sollen nicht am Tag der Aufnahme, den beiden darauf folgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen. ⁴Die Gesamtdauer soll zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. ⁵Die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 22

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

¹Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit zulässig und können auch am Aufnahmetag, den beiden darauf folgenden Tagen und am Entlassungstag erfolgen. ²Die regelmäßigen Besuchszeiten legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ³§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 23

Überwachung von Besuchen

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. ³Eine Aufzeichnung findet nicht statt. ⁴Eine akustische Überwachung von Besuchen ist nicht zulässig.

(2) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die Arrestantin oder der Arrestant gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit oder einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

(3) Besuche nach § 22 werden nicht überwacht.

(4) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, eines Beistandes nach § 69 JGG sowie einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

§ 24

Schriftwechsel

¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Schreiben absenden und empfangen. ²Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant dazu nicht in der Lage ist.

§ 25

Kontrolle des Schriftwechsels

(1) Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels der Arrestantin oder des Arrestanten findet nicht statt.

(2) Der Schriftwechsel wird auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können.

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung für den Schriftwechsel der Arrestantin oder des Arrestanten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger. ²Gleiches gilt für Schreiben an sonstige Personen nach § 22, an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen oder Stellen. ³Schreiben der in Satz 2 genannten Personen und Stellen, die an eine Arrestantin oder einen Arrestanten gerichtet sind, werden nicht auf Gegenstände kontrolliert, wenn die Identität der Absender feststeht.

§ 26

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann aufgegeben werden, eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit dies zur Durchführung einer Durchsuchung ihres oder seines Arrestraumes erforderlich ist; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

§ 27

Telekommunikation

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Telefongespräche führen, soweit diese erforderlich sind, um eilbedürftige persönliche Angelegenheiten zu regeln oder die Erreichung des Vollzugszieles fördern. ²§ 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für das Verbot und den Abbruch von Telefongesprächen gelten § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Telefongespräche der Arrestantin oder des Arrestanten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. ²Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. ³In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. ⁴Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so sind Telefongespräche außer in dringenden Fällen nur zu gestatten, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(4) ¹Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Telekommunikation können vom Fachministerium zugelassen werden. ²Die Vollzugsbehörde hat der Arrestantin oder dem Arrestanten die Nutzung einer zugelassenen Kommunikationsform zu gestatten, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles gefördert und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ³Für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, gilt Absatz 2,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

⁴Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. ²Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 28

Pakete

(1) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. ²Pakete dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht enthalten. ³Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen nicht angenommen werden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der Arrestantin oder des Arrestanten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden der Arrestantin oder dem Arrestanten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

Kapitel 5

Religionsausübung

§ 29

Seelsorge

(1) ¹Der Arrestantin oder dem Arrestanten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf religiöse Schriften besitzen. ²Ihre Anzahl kann begrenzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. ³Grundlegende religiöse Schriften dürfen der Arrestantin oder dem Arrestanten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der Arrestantin oder des Arrestanten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestant sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die Arrestantin oder der Arrestant wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung des Gottesdienstes oder religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Kapitel 6

Gesundheitsfürsorge

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten.

(2) ¹Das Bewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für gesunde Ernährung und Lebensführung ist zu fördern. ²Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Betäubungsmittel, Tabak, Alkohol und Verhalten hinzuweisen, das nicht stoffgebundene Abhängigkeiten hervorrufen kann.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(4) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant, die oder der keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat, hat gegen die Vollzugsbehörde einen Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung (medizinische Leistungen), soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Vollzuges des Jugendarrestes unverhältnismäßig ist. ²Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ³Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können der Arrestantin oder dem Arrestanten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

§ 33

Aufenthalt im Freien

Den Arrestantinnen und Arrestanten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 34

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ³Gleiches gilt für Erklärungen der Arrestantin oder des Arrestanten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(3) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Arrestantin oder des Arrestanten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Kapitel 7

Freizeit

§ 35

Freizeitgestaltung

- (1) Die Vollzugsbehörde bietet täglich Angebote zur Freizeitgestaltung an.
- (2) ¹Dem Sport kommt im Vollzug des Jugendarrestes besondere Bedeutung zu. ²Der Arrestantin und dem Arrestanten ist eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. ³Diese beträgt mindestens vier Stunden je Woche.
- (3) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an Angeboten zur Freizeitgestaltung teilzunehmen, ist zu wecken und zu fördern.
- (4) ¹Zur Gewährleistung tagesaktueller Informationen hat die Vollzugsbehörde den Zugang zu Rundfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen sowie Tageszeitungen in angemessenem Umfang bereitzustellen. ²Der Rundfunk- und Fernsehempfang kann zur Erreichung des Vollzugszieles oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beschränkt werden.

Kapitel 8

Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

§ 36

Grundsatz

Das Verantwortungsbewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

§ 37

Verhaltensvorschriften

- (1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.
- (2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant hat sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Sie oder er darf einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. ³Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber anderen Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.
- (3) Der Arrestraum, sonstige Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch Arrestantinnen oder Arrestanten und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (4) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 38

Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit die Sachen die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigen. ³Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Arrestantin oder der Arrestant nicht in Gewahrsam haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Ihr oder ihm wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) ¹Weigert sich die Arrestantin oder der Arrestant, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 39

Durchsuchung

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant, ihre oder seine Sachen und ihr oder sein Arrestraum dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung von Arrestantinnen darf nur von Frauen, die Durchsuchung von Arrestanten nur von Männern vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 1, die mit einer Entkleidung verbunden ist, ist nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig. ²Sie darf bei Arrestantinnen nur in Gegenwart von Frauen, bei Arrestanten nur in Gegenwart von Männern erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Arrestantinnen oder Arrestanten dürfen nicht anwesend sein.

§ 40

Einschluss

(1) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit in ihrem oder seinem Arrestraum oder einem anderen für den Aufenthalt während der Ruhezeit bestimmten Raum der Anstalt eingeschlossen. ²Hiervon kann abgesehen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht besteht.

(2) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Arrestantinnen oder Arrestanten außerhalb der Ruhezeit vorübergehend in ihren Arresträumen oder anderen Räumen der Anstalt eingeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 41

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Arrestantin oder einen Arrestanten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) ¹Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Arrestantin oder des Arrestanten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstige Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten und
4. die Fesselung.

²Zur Durchsetzung einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 kann die Arrestantin oder der Arrestant eingeschlossen werden, soweit dies unerlässlich ist.

(3) Bei einer Ausführung zum Zweck einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn nach dem Verhalten der Arrestantin oder des Arrestanten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes aufgrund konkreter Anhaltspunkte in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(4) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Arrestantin oder des Arrestanten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 42

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

¹Während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ruhen die Befugnisse der Arrestantin oder des Arrestanten aus den §§ 17, 19, 33, 35 und 38 Abs. 1. ²Soweit das Ruhen zum Erreichen des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 43

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Wird eine Arrestantin oder ein Arrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während einer Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen.

(5) Wird eine Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen.

§ 44

Ärztliche Überwachung

(1) Eine Arrestantin oder einen Arrestanten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder in sonstiger Weise von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten mehr als 24 Stunden abgesondert ist (§ 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der Arrestantin oder dem Arrestanten der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 33) entzogen ist.

Kapitel 9

Unmittelbarer Zwang

§ 45

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 46

Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Arrestantinnen oder Arrestanten darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestantinnen oder Arrestanten zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 47

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung

solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 48

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Kapitel 10

Disziplinarmaßnahmen

§ 49

Voraussetzungen

(1) ¹Verstößt eine Arrestantin oder ein Arrestant schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Ist durch den Pflichtenverstoß eine andere Person verletzt worden, so ist bei Ausübung des Ermessens auch zu berücksichtigen, inwieweit die Arrestantin oder der Arrestant sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutzumachen oder sich bei ihr zu entschuldigen. ³Die Vollzugsbehörde soll die Arrestantin oder den Arrestanten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Arrestantin oder den Arrestanten zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 50

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände der Freizeitgestaltung mit Ausnahme von Lesestoff,
3. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen und
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit.

²Der Hörfunkempfang darf nur nach seinem Missbrauch beschränkt oder entzogen werden.

³Im Falle einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 41 Abs. 2 Satz 2 entsprechend ⁴Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Dauer von zwei Tagen nicht übersteigen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 51

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen oder zu unterbrechen, soweit ansonsten die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet würde. ²Pflichtenverstöße nach § 49 Abs. 1 sollen aufgearbeitet werden.

§ 52

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Arrestantin oder des Arrestanten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

§ 53

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die Arrestantin oder der Arrestant wird angehört. ³Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der Arrestantin oder des Arrestanten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Die Entscheidung wird der Arrestantin oder dem Arrestant von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. ²Die schriftliche Begründung wird der Arrestantin oder dem Arrestanten auf Verlangen ausgehändigt.

Kapitel 11

Entlassung, Nachsorge

§ 54

Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch

(1) ¹Zum Ende des Vollzuges wird ein Entlassungsbericht erstellt. ²Dieser enthält namentlich folgende Angaben:

1. Feststellungen zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten vor dem Vollzug des Jugendarrestes,
2. Darstellung des Vollzugsverlaufes, insbesondere Teilnahme an Fördermaßnahmen und Mitarbeitsbereitschaft,
3. durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen und Unterstützungsbedarf nach der Entlassung und
4. Erfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen während des Vollzuges.

³Der wesentliche Inhalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten in einem Entlassungsgespräch erörtert.

(2) ¹Den Entlassungsbericht erhalten die Arrestantin oder der Arrestant, die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter, das Jugendamt und die Jugendgerichtshilfe. ²Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, erhält auch die Bewährungshilfe den Bericht.

§ 55

Entlassung, Entlassungsbeihilfe

(1) Die Entlassung kann am Tag des Arrestendes vorzeitig erfolgen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(2) ¹Die Arrestantin oder der Arrestant erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten. ²Daneben kann für den Tag der Entlassung sonstige notwendige Unterstützung, insbesondere angemessene Kleidung und Verpflegung, gewährt werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

§ 56

Freiwilliger Verbleib

(1) ¹Eine frühere Arrestantin oder ein früherer Arrestant darf auf Antrag vorübergehend in der Anstalt verbleiben, wenn ihre oder seine Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ²Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist einzuholen. ³Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten.

(2) ¹Gegen die verbliebene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf ihren Antrag ist die verbliebene Person unverzüglich zu entlassen. ²Gleiches gilt im Fall des Widerrufs der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Kapitel 12

**Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 57

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht erhält.

§ 58

Beschwerderecht

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die Arrestantin oder der Arrestant in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Einrichtung besichtigen.

(3) Absatz 1 gilt für Personensorgeberechtigte der Arrestantin oder des Arrestanten entsprechend.

§ 59

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden.

T e i l 3

Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes

§ 60

Freizeit- und Kurzarrest

(1) Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils über den Vollzug des Dauerarrestes, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Im Vollzug des Kurz- und Freizeitarrrestes finden § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung. ²§ 35 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Arrestantin oder dem Arrestanten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden soll; § 35 Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

T e i l 4

Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen

Kapitel 1

Vollzugsorganisation

§ 61

Einrichtungen für den Vollzug des Jugendarrestes

Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

§ 62

Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass das Ziel und die Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden können. ³Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten. ⁴Zur Gewährleistung der getrennten Unterbringung während der Ruhezeit sind die Arresträume für die Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten in getrennten Bereichen einzurichten.

§ 63

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 64

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug des Jugendarrestes können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

§ 65

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstaltsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 66

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. ²Die Befugnis, eine Fesselung bei Ausführungen zur Gesundheitsfürsorge, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) ¹Das Fachministerium bestellt

1. die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort des Vollzuges oder
2. eine Person, die hauptamtlich tätig ist, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht und erzieherisch befähigt sowie in der Jugenderziehung erfahren sein soll,

zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt.

²Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 1 am Ort des Vollzuges eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, so bestimmt das Fachministerium eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt.

§ 67

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. ²Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) ¹Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind. ²Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. ³Praxisberatung und Praxisbegleitung sollen regelmäßig durchgeführt werden.

§ 68

Seelsorgerische Betreuung

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 69

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung ist durch hauptberuflich in der Anstalt tätige oder vertraglich verpflichtete Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

§ 70

Beauftragung

¹Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Arrestantinnen, Arrestanten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. ²Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 71

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung für den Vollzug des Jugendarrestes.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die Tageseinteilung, die insbesondere Zeiten zur Durchführung von Fördermaßnahmen, Freizeit sowie der Ruhezeiten umfasst,
2. die regelmäßigen Besuchszeiten und
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an Bedienstete der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

§ 72

Aufsicht

Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

§ 73

Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

§ 74

Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Methoden zur Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Dabei sind geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ⁵Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden ausagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Kapitel 2

Beiräte

§ 75

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Jugendarrestanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. ³Justizvollzugsbedienstete, Beauftragte sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 76

Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ²Er kann Arrestantinnen und Arrestanten unterstützen, soweit dies

mit dem Vollzugsziel im Einklang steht; er kann Arrestantinnen und Arrestanten bei der Vorbereitung auf die Entlassung helfen.

(2) ¹Der Beirat kann namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten unterrichten sowie die Anstalt besichtigen.

(3) ¹Der Beirat kann Arrestantinnen und Arrestanten in ihren Räumen aufsuchen. ²Die Aussprache wird nicht überwacht, der Schriftwechsel nicht kontrolliert.

§ 77

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Arrestantinnen und Arrestanten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Kapitel 3

Datenschutz

§ 78

Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

Kapitel 4

Schlussbestimmungen

§ 79

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern kann

1. nach Maßgabe von § 66 Abs. 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes die Leitung einer Jugendarrestanstalt und
2. der Vorsitz in einem Umlegungsausschuss nach der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

übertragen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Entwurfes

1. Der Gesetzesentwurf stellt die gesetzliche Grundlage für den Jugendarrestvollzug in Niedersachsen dar. Diese Form der Freiheitsentziehung war bislang nur unzureichend gesetzlich geregelt. Neben der Vorschrift des § 90 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) erfolgte eine nähere Ausgestaltung im Wesentlichen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, der Jugendarrestvollzugsordnung. Seit der Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Von dieser Gesetzgebungskompetenz macht Niedersachsen nunmehr Gebrauch.
2. Der jetzige Zustand ist aus zweierlei Gründen zu bereinigen:
 - a) Zum einen sind die bisherigen Regelungen verfassungsrechtlich unbefriedigend. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) eine gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe im Jugendstrafvollzug, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, gefordert und somit die Rechtsprechung zum Vollzug an erwachsenen Strafgefangenen aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 33, 1) fortgesetzt. Dieser Grundsatz findet auch auf andere Formen von freiheitsentziehenden Sanktionen Anwendung, wie sie etwa im Jugendarrest anzufinden sind.
 - b) Zum anderen werden die bisherigen Regelungen auch der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrestes nicht gerecht.

Der wesentliche Anteil des Jugendarrestes betrifft den Arrest als jugendrichterliche Sanktionsmöglichkeit wegen Begehung einer Straftat, entweder als direkt ausgeurteilte Sanktion oder im Rahmen eines Nichtbefolgungsarrestes.

Der Jugendarrest gehört gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 3 JGG zu der Sanktionskategorie der sogenannten Zuchtmittel und kann gegen Personen verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung Jugendliche oder Heranwachsende waren. Als kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung steht diese Ahndung zwischen einer Erziehungsmaßregel und der Jugendstrafe. Zuchtmittel haben dabei nicht die Rechtswirkung einer Strafe, § 13 Abs. 3 JGG. Jugendarrest wird als schärfstes Zuchtmittel dann verhängt werden, wenn eine Verwarnung oder die Erteilung von Auflagen nicht mehr als ausreichend zu erachten sein wird, bei dem jungen Menschen das Bewusstsein zu entwickeln, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat. In Abgrenzung hierzu steht der Freiheitsentzug aufgrund einer zu verhängenden Jugendstrafe. Diese ist nach § 17 Abs. 2 JGG nur dann zulässig, wenn wegen der schädlichen Neigung des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Unter schädliche Neigungen fallen dabei solche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer solcher Straftaten in sich bergen, die nicht nur „gemeinlästig“ sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Um einen solchen tiefgreifenden Erziehungsmangel kompensieren zu können, bestimmt § 18 Abs. 1 JGG eine Mindestdauer von sechs Monaten bei einer zu verhängenden Jugendstrafe, wobei aus Erziehungsgründen dieses Mindestmaß oftmals überschritten wird. Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes dahingehend erweitert worden, dass dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch neben der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ausgeurteilt werden kann.

Der Jugendarrest unterteilt sich nach § 16 Abs. 1 JGG in Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest. Ein Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Der Freizeitarrrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine

oder zwei Freizeiten bemessen. Der Kurzarrest kann ersatzweise für den Freizeitarrest verhängt werden und umfasst zwei oder vier Tage.

Neben der direkten jugendrichterlichen Ahndungsmöglichkeit kann der Jugendarrest auch bei Nichterbringung von Weisungen (§ 11 Abs. 3 JGG) oder Auflagen (§ 15 Abs. 3 JGG) sowie bei Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 23 Abs. 1 Satz 4 JGG, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG) durch Beschluss verhängt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Jugendarrest bis zu einer Woche verhängt werden (§ 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –). Hierunter fallen insbesondere Schulverweigerer.

Der Entwurf bringt deshalb ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes, am Erziehungsgedanken ausgerichtetes Gesetz auf den Weg. Dabei ist eine Aufteilung in Artikel vorgesehen. Artikel 1 enthält ein eigenständiges Gesetz zum Vollzug des Jugendarrestes in Niedersachsen. Artikel 2 führt zu einer erforderlichen Anpassung im Niedersächsischen Richterrecht.

Ziel des Jugendarrestvollzuges ist nach dem Entwurf, einen Beitrag dazu zu leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Mit der Formulierung berücksichtigt der Entwurf, dass sich im Vollzug des Jugendarrestes nicht ausschließlich junge Menschen befinden, die bereits eine Straftat begangen haben, sondern die Verhängung von Jugendarrest auch nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt. Zugleich wird aus der Formulierung der Zielbestimmung deutlich, dass die Einwirkungsmöglichkeiten im Jugendarrest aufgrund der kurzen Verweildauer der Arrestantinnen und Arrestanten begrenzt sind.

Überdies benennt der Entwurf ergänzende Zwecke, die an den jeweiligen Grund für die Verhängung des Jugendarrestes anknüpfen: So bestimmt der Entwurf, dass der Arrestvollzug bei Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG) zur Vorbereitung der Bewährungszeit beiträgt. Ferner bildet der Entwurf ab, dass im Vollzug des Arrestes wegen der Nichtbefolgung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen der Zweck auch darin besteht, die Arrestantinnen und Arrestanten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und sie hierin zu unterstützen.

Der Entwurf stellt klar, dass Aufgabe des Jugendarrestvollzuges auch die sichere Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten ist, wozu auch der Schutz vor Übergriffen von Mitarrestantinnen und Mitarrestanten zählt.

Der Gesetzesentwurf regelt in erster Linie den Dauerarrest, weil dieser gegenüber Freizeit- und Kurzarrest schon wegen seiner Dauer von einer bis zu vier Wochen intensivere erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten auf die Arrestantinnen und Arrestanten eröffnet. Für den Freizeit- und Kurzarrest regelt der Entwurf, welche für den Dauerarrest geltenden Regelungen Anwendung oder keine Anwendung finden.

In der Zeit des Arrestes soll die Arrestantin und der Arrestant unterstützt und gefördert werden. Diese Punkte bilden Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes. So sichert § 3 eine enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen ab, die einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Arrestantin oder des Arrestanten ausüben können. § 9 gibt die Durchführung von Fördermaßnahmen vor, um insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht zu erzielen und soziale oder persönliche Kompetenzen zu verbessern, um eine Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung des jungen Menschen sicherzustellen. Flankierend sollen die Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 10 greifen, um die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln. Sowohl die Fördermaßnahmen als auch die Unterstützungsmaßnahmen bilden den Grundstock für einen aufzustellenden Förderplan (§ 14), um die Zeit im Arrest für die positive Entwicklung nutzen zu können. Der Entwurf sieht hierbei auch eine Mitwirkungspflicht der Arrestantin oder des Arrestanten an den Fördermaßnahmen vor.

Einen wesentlichen Aspekt des Entwurfs stellt auch die Stärkung der Stellung der Personensorgeberechtigten dar. Gerade bei jugendlichen Arrestantinnen und Arrestanten ist dies unter Beachtung des Erziehungsrechtes aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes geboten. Angesichts der Bedeutung der Personensorgeberechtigten für die gegenwärtige Lebenssituation sowie für die bisherige und zukünftige Entwicklung der Arrestantinnen und Arrestanten kann eine stärkere Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges die Erreichung der Vollzugsziele fördern und auch zur Bewältigung von Schwierigkeiten für die Zeit nach der Entlassung beitragen.

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz ermöglicht eine Änderung der Leitungskonzeption einer Jugendarrestanstalt. Bislang oblag gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG die Vollzugsleitung der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Personalführung, Budgetverantwortung oder auch das Controlling gehörten hingegen in das Aufgabengebiet der jeweiligen Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. Der Entwurf sieht eine Konzentration in einer Hand vor, § 66 Abs. 1. Diese Leitungsfunktion kann nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort des Vollzuges neben ihrer oder seiner richterlichen Tätigkeit übertragen werden. Als weitere Möglichkeit sieht § 66 Abs. 2 Nr. 2 vor, eine hauptamtlich tätig werdende Person mit der Leitung der Gesamtverantwortung zu betrauen. Hierbei kann es sich um eine Beamtin oder einen Beamten aber auch um eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter handeln.

Für diejenigen Fälle, in denen die Leitung nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter neben der richterlichen Tätigkeit übertragen werden sollen, ist eine Anpassung des Niedersächsischen Richtergesetzes in Artikel 2 des Entwurfs notwendig.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Entwurf berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse auch von Menschen mit Behinderungen (vgl. § 7 Abs. 4) und die besonderen Bedürfnisse von Familien. Hierunter fällt insbesondere die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Deren Rechte sind bei der Planung und Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5) und sie sind über die Aufnahme zu unterrichten (§ 13 Abs. 4 Satz 1). Darüber ist die Förderplanung mit den Personensorgeberechtigten auf Verlangen zu erörtern (§ 14 Abs. 4 Satz 2). Sie sollen auch den Entlassungsbericht erhalten (§ 55 Abs. 2 S. 1).

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Umsetzung des Entwurfes führt zu (Mehr-)Kosten im Sinne von Artikel 68 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung.

1. Kosten für Baumaßnahmen

Der Arrestvollzug soll nach dem Entwurf ausschließlich in gesonderten Jugendarrestanstalten erfolgen und nicht mehr - wie bisher - zusätzlich auch in Gebäuden der Amtsgerichte.

Bislang stehen Jugendarrestanstalten in Göttingen, Emden, Neustadt am Rübenberge, Nienburg und Verden zur Verfügung. Am Standort Verden ist im Jahr 2011 die damalige Justizvollzugsabteilung in eine Jugendarrestanstalt umgewidmet und umfangreich renoviert worden. Der Bau zusätzlicher Jugendarrestanstalten ist angesichts der derzeitigen Kapazitäten nicht geplant. Hierbei ist bereits berücksichtigt worden, dass ein Arrestvollzug an den Amtsgerichten nicht mehr erfolgen soll und somit diese Arrestplätze auch nicht mehr zur Verfügung stehen.

2. Kosten für personelle Maßnahmen

Der Wegfall des Arrestvollzuges in den Amtsgerichten führt dort zu einem reduzierten Personaleinsatz. Frei werdende Arbeitskraftanteile (AKA) von Hauptbeschäftigten werden den Amtsgerichten für andere Tätigkeiten zur Verfügung stehen, so geht das Amtsgericht Dannenberg von einer Verlagerung von 0,25 AKA zugunsten von Serviceeinheitstätigkeiten aus. Soweit anderen Aufsichtspersonen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, fallen diese nach Schließung des Arrestvollzuges bei den Amtsgerichten weg.

Der Gesetzesentwurf erfordert jedoch auch zusätzliches Personal. Die gemeinsame Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten außerhalb der Ruhezeit und der Schutz vor wechselseitigen Übergriffen erfordert die ständige Beaufsichtigung der Station durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten. Daneben ziehen das tägliche Freizeitangebot und der Sport einen erhöhten Personalbedarf nach sich. Im Bereich der Laufbahngruppe 1 ist mit einem zusätzlichen Bedarf von elf Planstellen der Besoldungsgruppe A 8 zu rechnen. Sowohl die Beamten der Laufbahngruppe 1 als auch der Laufbahngruppe 2 werden von dem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der zu fertigenden Förderungs- und Entlassungsberichte im Kurz- und Freizeitarrest betroffen sein. Daher wird der Personalschlüssel im Bereich der sozialen Dienste (Laufbahngruppe 2) von 1 : 20 auf 1 : 10 zu heben sein. Hierfür sind zusätzlich besonders die Intensivierung der Zusammenarbeit mit externen Stellen (§ 3), die Anforderungen an die Förderplanung und die Planung der Zeit nach der Entlassung zu berücksichtigen. Zu erwarten sind insoweit sechs neue Planstellen in der Besoldungsstufe A 10. Die gestiegenen pädagogisch-psychologischen Anforderungen in der Betreuung der Arrestantinnen und Arrestanten erfordert auch bei dem psychologischen Dienst eine Erhöhung des Personalschlüssels von derzeit 1 : 100 auf 1 : 50, was einen zusätzlichen Bedarf an einundeinhalb Planstellen in der Besoldungsgruppe A 14 entstehen lässt.

Sollte von der Neuausrichtung der Anstaltsleitung nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht werden, entstünde ein personeller Mehrbedarf auf Seiten des Vollzuges, der sich jedoch als Minderposten auf gerichtlicher Seite widerspiegeln und durch eine entsprechende Verschiebung der Stellenanteile innerhalb des Haushaltstitels für die Justiz haushaltsneutral verhalten würde.

Durchzuführende Supervisionen sind mit 6 000 Euro zu veranschlagen.

3. Sachkosten

Die Aufgabe des Arrestvollzuges an den Amtsgerichten könnte zu erhöhten Fahrtkosten führen. Sollten die Arrestantinnen und Arrestanten nicht über die notwendigen Barmittel verfügen, können diese bei ihren Heimatgerichten eine entsprechende Fahrkarte für die Fahrt zum Arrestantritt und für die Rückfahrt beantragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (NJAVollzG)

Zu Teil 1 (Gemeinsame Bestimmungen)

Der Teil 1 befasst sich mit Vorschriften, die sowohl für den Vollzug des Dauerarrestes als auch für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes gelten.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Vollzug des Jugendarrestes. Hierzu zählt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 JGG, der sog. „Nichtbefolgungsarrest“ oder „Ungehorsamsarrest“ nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG und nach § 98 Abs. 2 OWiG sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG (sog. „Warnschussarrest“), wobei Arrestmaßnahmen nach § 16 JGG als Dauer-, Freizeit- und Kurzarrest angeordnet und vollzogen werden. Die Einrichtungen, in denen der Jugendarrest vollzogen wird, ergeben sich aus § 61 und dem Vollstreckungsplan gemäß § 73.

Der Entwurf regelt zunächst im Teil 2 den Dauerarrest, während im Teil 3 für den Freizeit- und Kurzarrest teilweise abweichende Regelungen geschaffen werden.

Zu § 2 (Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten)

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Arrestantin und des Arrestanten und bringt zum Ausdruck, dass Eingriffe in die Rechte der Arrestantinnen und Arrestanten auch im Jugendarrestvollzug nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sind (BVerfG, Urteil vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71 – juris = BVerfGE 33, 1; BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 – juris = BVerfGE 116, 69). Satz 1 stellt klar, dass die Arrestantin oder der Arrestant grundsätzlich nur den in diesem Gesetz normierten Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit unterliegt. Die Vorschrift macht zudem deutlich, dass die Einzelregelungen des Entwurfs Vorrang vor der Auffangregelung des Satzes 2 haben. Satz 2 enthält eine Generalklausel, die die Vollzugsbehörde ermächtigt, der Arrestantin oder dem Arrestanten weitere Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit aufzuerlegen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält und dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Es bedarf dieser Regelung, weil auch in einer Jugendarrestanstalt nicht alle Situationen vorhersehbar sind, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Ordnung führen können; Beschränkungen sind jedoch nur als „ultima ratio“ zulässig.

Zu § 3 (Zusammenarbeit)

Die enge Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen ist im Vollzug des Jugendarrestes insbesondere vor dem Hintergrund der Kürze des Aufenthalts in den Jugendarrestanstalten von besonderer Bedeutung. Die Regelung ist dabei im Zusammenhang mit den Vorschriften über das Ziel des Jugendarrestvollzuges und den Gestaltungsgrundsätzen zu sehen, woraus folgt, dass der Jugendarrest als kurzzeitige stationäre Maßnahme zwar neue Impulse setzen und Weichen stellen kann, die eigentliche Entwicklung aber überwiegend außerhalb des Vollzuges stattfinden muss. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Vollzug „Hand in Hand“ mit Behörden und Stellen außerhalb des Vollzuges zusammenwirkt, die insbesondere nach der Entlassung der Arrestantinnen und Arrestanten Angebote bereithalten und Hilfestellungen ermöglichen. Hierzu gehört u.a., dass sich die Vollzugsbehörde über entsprechende Angebote informiert zu halten und sich um einen regelmäßigen Austausch mit den in § 3 Genannten zu bemühen hat. Mit der Aufnahme dieser Vorschrift in Teil 1 des Entwurfs soll die Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen sowohl im Vollzug des Dauerarrestes als auch im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes unterstrichen werden. Aus der Vorschrift folgt hingegen nicht, dass die Vollzugsbehörde bezogen auf jede einzelne Arrestantin oder jeden einzelnen Arrestanten zu sämtlichen genannten Behörden oder Stellen Kontakt aufnehmen muss. Dies bleibt vielmehr eine Entscheidung

des jeweiligen Einzelfalles, zumal insbesondere im Vollzug des Freizeitarrestes eine Erreichbarkeit der jeweiligen Behörden und Stellen während des Wochenendes in der Regel nicht gewährleistet ist.

Zu § 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Entwurf nimmt sie wegen der regelmäßig gegebenen Grundrechtsrelevanz der den Arrestantinnen und Arrestanten auferlegten Pflichten und Beschränkungen in den Teil über die Gemeinsamen Bestimmungen auf und unterstreicht damit die zentrale Bedeutung dieses Grundsatzes gerade auch im Jugendarrestvollzug. Satz 1 enthält das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs bei mehreren geeigneten Maßnahmen. Danach muss das zwecktaugliche Mittel auch erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn es kein milderes Mittel gibt, den mit der Maßnahme bezweckten Erfolg zu erreichen. Satz 2 verlangt Proportionalität zwischen der eingesetzten Maßnahme und ihrem Anlass. Danach muss das erforderliche Mittel angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn der mit der Maßnahme bezweckte Erfolg nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs steht. Satz 3 enthält eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in zeitlicher Hinsicht, der wegen der relativ kurzen Dauer des Freiheitsentzuges im Arrestvollzug besonders zu beachten ist. Danach wird ständig zu überprüfen sein, ob die angeordneten Maßnahmen noch erforderlich sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Zu § 5 (Ermessen und Beurteilungsspielräume)

Die Vorschrift stellt klar, dass Ermessens- und Beurteilungsspielräume unter Beachtung des Vollzugszieles, der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze, der Besonderheiten des Dauer-, Kurz- und Freizeitarrestes (Arrestformen) sowie der Arrestarten ausgefüllt werden. Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition der Arrestformen. Arrestarten im Sinne des Entwurfs sind der Arrest als Zuchtmittel nach § 13 JGG, der Nichtbefolgungs- oder Ungehorsamsarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG und nach § 98 Abs. 2 OWiG sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG.

Zu Teil 2 (Vollzug des Dauerarrestes)

Teil 2 enthält die Vorschriften über den Vollzug des Dauerarrestes.

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften, Grundsätze)

In Kapitel 1 werden zunächst die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze normiert.

Zu § 6 (Vollzugsziel)

Die Norm bestimmt die Zielsetzung des Jugendarrestvollzuges. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen muss der Vollzug auf das Ziel der sozialen Integration, d.h. auf die Ermöglichung eines künftigen straffreien Lebens in Freiheit, ausgerichtet sein. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass dem Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit im Jugendstrafvollzug ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist (BVerfGE 116, 69). Diese verfassungsrechtliche Vorgabe muss gleichermaßen für den Vollzug des Jugendarrestes als freiheitsentziehende Sanktion gelten. Im Übrigen entspricht diese Ausrichtung auch dem allgemein für das Jugendstrafrecht geltenden Erziehungsgedanken des § 2 Abs. 1 JGG. Das Vollzugsziel gilt für Arrestantinnen und Arrestanten, die wegen einer Straftat zu Jugendarrest verurteilt worden sind, gleichermaßen wie für Arrestantinnen und Arrestanten, bei denen Jugendarrest wegen Verstoßes gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen (vgl. § 11) verhängt worden ist. Da damit auch junge Menschen erfasst werden, deren Aufenthalt im Vollzug des Jugendarrestes auf der Begehung einer Ordnungswidrigkeit beruht, stellt der Entwurf bewusst nicht auf ein Leben ohne „weitere“ Straftaten ab, sondern auf ein „straffreies Leben“.

Zu bedenken ist allerdings, dass der Jugendarrest insbesondere durch die Kürze der Verweildauer der Arrestantinnen und Arrestanten in den Anstalten geprägt ist. Eine Erwartungshaltung dahingehend, im Vollzug des Jugendarrestes könne der bisherige Sozialisations- und Entwicklungsprozess eines jungen Menschen grundlegend verändert werden,

wäre daher verfehlt. Gleichwohl können während des Aufenthalts im Jugendarrest Impulse für eine Veränderungsbereitschaft gesetzt werden, wobei sich die Umsetzung von erlernten Handlungsalternativen in erster Linie in der Zeit nach der Entlassung vollziehen wird. Durch die Formulierung, dass der Jugendarrest einen Beitrag dazu leistet, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen, werden die Erwartungen an den Vollzug auf ein realistisches Ziel begrenzt.

Zu § 7 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Die Regelung enthält die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug des Dauerarrestes. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug des Jugendarrestes verantwortlichen Stellen, räumen den Arrestantinnen oder Arrestanten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt fest, dass der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch zu gestalten ist. Dieser bereits in § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG vorgesehene Gestaltungsgrundsatz wird durch die Hervorhebung der Elemente der Förderung und Unterstützung konkretisiert, um die inhaltliche Abkehr von einer auf Abschreckung oder Bestrafung gerichteten Konzeption des Jugendarrestvollzuges hin zu einer stationären Maßnahme, die auf Förderung und Unterstützung zielt, zu unterstreichen. Zugleich verdeutlicht die Regelung, dass die Zeit innerhalb des Vollzuges insbesondere dazu genutzt werden soll, die jungen Menschen auf die Zeit nach der Entlassung sinnvoll vorzubereiten: Hierzu zählen in erster Linie Bemühungen, die Arrestantinnen und Arrestanten an vollzugsexterne Stellen anzubinden, nachdem ein entsprechender Kontakt abgebrochen oder von vornherein nicht zu Stande gekommen ist: Zwar kann im Vollzug ein positiver Impuls für eine Veränderungsbereitschaft der jungen Menschen gesetzt werden. Wegen der Kürze der Vollzugsdauer können erlernte Handlungsalternativen zum bisherigen Verhalten allerdings kaum erprobt werden, insbesondere nicht im bisher gewohnten sozialen Umfeld mit gegebenenfalls negativen Einflüssen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, dass die jungen Menschen insbesondere in der Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus dem Jugendarrestvollzug Hilfestellungen und Begleitung erfahren, um günstige Entwicklungsansätze auch nach dem Aufenthalt im Vollzug zu festigen und auszubauen. Im Arrest sollen daher besondere Bemühungen unternommen werden, die Arrestantinnen und Arrestanten an Träger der Jugendhilfe anzubinden, um auf diesem Weg eine nachhaltige positive Wirkung des Jugendarrestes zu erreichen. Die Vorschrift ist damit zugleich im Zusammenspiel mit § 3 zu sehen.

Satz 2 greift die Regelung des § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG auf und bestimmt, dass den Arrestantinnen und Arrestanten im Vollzug des Jugendarrestes das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen ist. Diese Hervorhebung als allgemeiner Gestaltungsgrundsatz verdeutlicht, dass die Aufarbeitung der begangenen Verfehlung von zentraler Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels nach § 6 ist. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht um das eigentliche Ziel des Vollzuges des Jugendarrestes, sondern um ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Der Entwurf stellt bewusst nicht auf die begangene „Straftat“, sondern vielmehr auf das begangene „Unrecht“ ab, da sich im Vollzug des Jugendarrestes auch Arrestantinnen und Arrestanten befinden, die nach Begehen einer Ordnungswidrigkeit Anordnungen nach § 98 Abs. 2 OWiG nicht nachgekommen sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält den sog. Angleichungsgrundsatz. Hiernach ist die Vollzugsbehörde gehalten, den Unterschied zwischen den Lebensbedingungen im Vollzug und denen in der übrigen Gesellschaft soweit wie möglich gering zu halten und die Unterschiede aktiv auszugleichen. Insoweit geht es nicht um eine Angleichung an solche Lebensverhältnisse, die in der Vergangenheit ggf. dazu beigetragen haben, dass die Arrestantin oder der Arrestant das Unrecht überhaupt begangen hat, sondern vielmehr um legale, gesellschaftlich akzeptierte Bedingungen. Nach Satz 2 sollen die Arrestantinnen und Arrestanten insbesondere an einen geregelten Tagesablauf herangeführt werden. Nicht selten ist den jungen Menschen

eine geordnete Struktur des alltäglichen Lebens mit festen Zeiten für das Aufstehen, Zubettgehen oder die Einnahme von Mahlzeiten nicht geläufig, weil ihnen ein solcher Alltag in ihrem häuslichen Umfeld nur unzureichend oder gar nicht vorgelebt wird. Hierzu dient auch die Regelung in § 71 Abs. 2 Nr. 1, wonach bereits in der Hausordnung feste Zeiten über die Tageseinteilung in der Anstalt zu bestimmen sind.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung in Absatz 3 verpflichtet die Vollzugsbehörde dazu, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Der Entzug der Freiheit wirkt sich für junge Menschen in besonders einschneidender Weise aus, zumal sie in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt sind als Erwachsene. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug (BVerfG, a. a. O.) bereits darauf hingewiesen, dass sich vor diesem Hintergrund spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit ergeben, vor allem auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Freiheitsentzuges. Auch wenn es sich beim Vollzug des Jugendarrestes um eine verhältnismäßig kurze Freiheitsentziehung handelt, beanspruchen diese Ausführungen dort gleichermaßen Geltung.

Eine mögliche schädliche Auswirkung des Freiheitsentzuges kann es auch sein, Opfer von Gewalttätigkeiten zu werden: Auch im Vollzug des Jugendarrestes befinden sich junge Menschen mit einer Aggressionsproblematik, die unter Umständen gerade zur Verhängung des Jugendarrestes geführt hat. Insbesondere aufkommende Frustration oder Wut über den Entzug der Freiheit im Rahmen des Jugendarrestes bergen die Gefahr, dass sich diese negativen Empfindungen an Mitarrestantinnen oder Mitarrestanten entladen. Daher bestimmt Satz 2, dass Arrestantinnen und Arrestanten vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen sind. Ausprägungen dieses Gestaltungsgrundsatzes finden sich beispielsweise in den Regelungen über die getrennte Unterbringung während der Ruhezeit, die Beschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung außerhalb der Ruhezeit oder die Einrichtung der Arresträume in nach Geschlechtern getrennten Bereichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Arrestantinnen und Arrestanten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Grundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Personen während der Ruhezeiten oder bei der Einzelunterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten.

Zu Absatz 5

Bei minderjährigen Arrestantinnen und Arrestanten endet der Erziehungsauftrag der Personensorgeberechtigten nicht mit dem Arrestantritt. Absatz 5 sieht daher vor, dass sie in den Erziehungsprozess in der Jugendarrestanstalt einzubeziehen sind. Damit wird den in Artikel 6 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) verankerten Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten entsprochen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 55). Umfang und Grenzen der Einbeziehung werden in den einzelnen Vorschriften des Entwurfs bereichsspezifisch geregelt.

Zu § 8 (Mitwirkung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 hebt hervor, dass die Erreichung des Vollzugszieles die Mitwirkung der Arrestantinnen und Arrestanten erfordert. Mit dieser Formulierung soll die Mitwirkungsnotwendigkeit besonders betont, aber kein Mitwirkungsrecht und auch keine allgemeine Mitwirkungspflicht der Arrestantinnen und Arrestanten begründet werden. Der Entwurf verfolgt insoweit den Ansatz, dass ein nachhaltig positiver Entwicklungsfortschritt am ehesten zu erzielen sein dürfte, wenn die Arrestantin oder der Arrestant die Bereitschaft hat, sich zu verändern. Gleichwohl setzt der Entwurf nicht ausschließlich auf die Freiwilligkeit der jungen Menschen, an sich zu arbeiten. Vielmehr ergeben sich aus den Regelungen

des Teils 2 auch konkrete Einzelpflichten der Arrestantinnen und Arrestanten: So sieht beispielsweise die Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Arrestantin oder der Arrestant zur Teilnahme an den in der Förderplanung festgelegten Fördermaßnahmen verpflichtet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde vor, die Bereitschaft der Arrestantinnen und Arrestanten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die jungen Menschen sich nur eine verhältnismäßig kurze Zeit im Arrest befinden, so dass eine Mitwirkung möglichst von Beginn an erfolgen sollte. Doch auch in den Fällen, in denen keine oder nur eine begrenzte Mitwirkungsbereitschaft besteht, sollen die jungen Menschen kontinuierlich angesprochen und ihnen geeignete Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Im Rahmen der Teilnahme an den nach der jeweiligen Förderplanung verpflichtenden Fördermaßnahmen sollen die Arrestantinnen und Arrestanten motiviert werden, sich mit den Inhalten der Maßnahme aktiv auseinanderzusetzen sowie sich einzubringen, die Bereitschaft zur Veränderung zu entwickeln.

Zu § 9 (Fördermaßnahmen)

Die Vorschrift bestimmt die Mittel, mit denen das Vollzugsziel zuvorderst erreicht werden soll. Satz 1 verdeutlicht, dass hierzu Fördermaßnahmen durchzuführen sind, in denen sich die Arrestantinnen und Arrestanten mit ihren individuellen Problembereichen auseinandersetzen. Es handelt sich insoweit um Maßnahmen, die auf Wissenszuwachs oder auf Veränderung des Erlebens, der Einstellung, der Kompetenz oder des Verhaltens abzielen. In der Regel werden solche Maßnahmen auf Grundlage eines strukturierten Konzepts mit einer Gruppe von Arrestantinnen und Arrestanten durchgeführt. Durch das Gruppensetting selbst sollen die jungen Menschen – neben der Auseinandersetzung mit dem jeweiligen spezifischen Thema – zugleich ihre Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, angemessenes und respektvolles Gruppenverhalten sowie konstruktiver Umgang mit Problemen und Konflikten verbessern. Die Regelung benennt überdies einen nicht abschließenden Katalog von Problemfeldern, in denen sich in Praxis des Arrestvollzuges regelmäßig Förderbedarfe ergeben. Die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht stellt in Umsetzung des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 einen wesentlichen Baustein für die Erreichung des Vollzugszieles dar: Um eine zukünftige Legalbewährung der Arrestantinnen und Arrestanten zu fördern, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen ihr Fehlverhalten, welches Anlass für die Verhängung des Jugendarrestes gegeben hat, reflektieren. Hierzu zählen namentlich die Auseinandersetzung mit der begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder dem Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen. Dabei soll das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden geweckt und gefördert werden. Zugleich ist den Arrestantinnen und Arrestanten in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. Darüber hinaus sollen Fördermaßnahmen zukunftsgerichtet auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen abzielen. Hierzu zählen insbesondere soziale Trainings in Bereichen wie Gewaltprävention, Sucht oder Umgang mit Geld und Schulden. Weitere Maßnahmen kommen im Bereich der schulischen und beruflichen Entwicklung der Arrestantinnen und Arrestanten in Betracht wie beispielsweise das Angebot von Schulunterricht, das Erproben handwerklicher Fertigkeiten oder die Durchführung eines Bewerbungstrainings. Förderungsbedarf ergibt sich regelmäßig auch im Bereich der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens, zumal viele Arrestantinnen und Arrestanten ihre Freizeit in der Vergangenheit unstrukturiert verbracht haben und nicht selten in Folge von Langeweile Straftaten begangen haben.

Zu § 10 (Unterstützungsmaßnahmen)

In einem erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestvollzug sollen die Arrestantinnen und Arrestanten dazu angehalten werden, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln. Die Vorschrift in § 10 sieht zu diesem Zweck Hilfestellungen des Vollzuges in Form von Unterstützungsmaßnahmen vor, die sich individuell an die einzelne Arrestantin oder den einzelnen Arrestanten richten. Eine solche Maßnahme

kann beispielsweise darin bestehen, eine Arrestantin oder einen Arrestanten in dem Bemühen zu unterstützen, eine Stelle für die Ableistung von Arbeitsstunden zu finden oder sonst einen Kontakt zu Personen oder Stellen außerhalb des Vollzuges (Behörden, Beratungsstellen, o. ä.) herzustellen. Die Hervorhebung in Satz 1 Halbsatz 2, dass die jungen Menschen dabei zu einer eigenständigen und selbständigen Lebensführung angeleitet werden sollen, verdeutlicht, dass die Arrestantinnen und Arrestanten ihre Belange in erster Linie selbst ordnen und regeln sollen. Die Vorschrift zielt dementsprechend nicht darauf ab, den jungen Menschen die Organisation ihrer Angelegenheiten abzunehmen. Im Gegensatz zu den Fördermaßnahmen sind die Arrestantinnen und Arrestanten nicht verpflichtet, angebotene Unterstützungsmaßnahmen anzunehmen. Satz 2 greift die Vorschriften des § 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 auf und sieht vor, dass der Arrestantin oder dem Arrestanten auch Förder- und Hilfsangebote außerhalb des Vollzuges aufgezeigt und sie oder er bei der Kontaktaufnahme unterstützt werden soll. Satz 3 hebt in diesem Zusammenhang die Benennung von Stellen und Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs hervor, nachdem insbesondere im Rahmen der Fördermaßnahmen eine Auseinandersetzung mit den Folgen des Fehlverhaltens, bei Straftaten insbesondere mit den Auswirkungen für das Opfer, erreicht werden soll.

Zu § 11 (Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen)

Zu Absatz 1

Neben der Verhängung des Jugendarrestes als unmittelbare Ahndung einer Straftat kann Jugendarrest auch nachträglich im Wege des Beschlusses verhängt werden, wenn die jungen Menschen Weisungen nach § 10 JGG oder Auflagen nach § 15 Abs. 1 JGG schuldhaft nicht erfüllen. In diesen Fällen bleibt auch nach Verhängung und Vollstreckung des Jugendarrestes die Pflicht bestehen, die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund sieht die Regelung in § 11 Abs. 1 vor, dass die Gründe für die Nichtbefolgung von Weisungen oder die Nichterfüllung von Auflagen mit der Arrestantin oder dem Arrestanten aufgearbeitet werden sollen. Mit Blick auf das Vollzugsziel des Jugendarrestes sowie die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze sollen den jungen Menschen ihre Pflichten verdeutlicht werden, wozu insbesondere die Einhaltung der Rechtsordnung gehört.

Zu Absatz 2

Da auch nach der Entlassung aus dem Vollzug des Jugendarrestes die Pflicht bestehen bleibt, erteilten Weisungen nachzukommen oder Auflagen zu erfüllen, soll die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten hierzu geweckt und gefördert werden.

Zu Absatz 3

Jugendarrest kann auch wegen des Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 98 Abs. 1 OWiG verhängt worden. Absatz 3 bestimmt daher die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2.

Zu § 12 (Vorbereitung auf die Bewährungszeit)

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 wurde mit der Regelung in § 16a JGG die Möglichkeit eingeführt, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch Jugendarrest anzuordnen. Die Regelung in § 12 sieht insoweit vor, dass für diese Arrestart der Vollzug dazu dient, die Arrestantin oder den Arrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten.

Zu Kapitel 2 (Planung und Verlauf des Vollzuges)

Kapitel 2 enthält Regelungen zur Planung und zum Verlauf des Arrestvollzuges.

Zu § 13 (Aufnahme in die Anstalt)

Die Vorschrift normiert das Aufnahmeverfahren. Der Entwurf regelt nicht die Aufnahme von schwangeren Arrestantinnen, weil davon ausgegangen wird, dass § 5 Abs. 3 der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) als vollstreckungsrechtliche Regelung auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgilt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist mit der Arrestantin oder dem Arrestanten im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch dient dem Zweck, erforderliche Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere über die psychische und physische Verfassung zu erhalten und persönliche Schwierigkeiten und Probleme der Arrestantin oder des Arrestanten festzustellen. Satz 2 bestimmt, dass die Arrestantin oder der Arrestant über ihre oder seine Rechte und grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu informieren ist. Hierzu dient insbesondere auch das Zugänglichmachen der Hausordnung nach § 71 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass die Arrestantin oder der Arrestant und ihre oder seine Sachen durchsucht werden dürfen, wobei die Regelungen nach § 39 zu beachten sind. Satz 2 regelt die alsbaldige ärztliche Untersuchung. Zur ärztlichen Untersuchung gehört auch die Einschätzung der Suizidgefahr.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass andere Arrestantinnen oder Arrestanten während der gesamten Aufnahme nicht anwesend sein dürfen. Dadurch sollen namentlich die Intimsphäre gewahrt und die persönlichen Daten der Arrestantin oder des Arrestanten geschützt werden. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zuzuziehen, wenn es die Verständigung mit der Arrestantin oder dem Arrestanten erfordert. Soweit erforderlich, ist die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers unverzüglich zu veranlassen.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 sind die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt von der Aufnahme zu unterrichten. Die Jugendgerichtshilfe ist gesondert zu informieren, auch wenn die Verantwortung für die Jugendgerichtshilfe den Jugendämtern obliegt. Zumeist wird die Jugendgerichtshilfe jedoch von freien Trägern ausgeübt, so dass die gesonderte Unterrichtung in Anbetracht der kurzen Verweildauer eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Stelle sicherstellt. Für den Fall einer laufenden Bewährung wird diese Informationspflicht nach Satz 2 auf die Bewährungshilfe ausgedehnt.

Zu § 14 (Förderplanung)

Die Vorschrift regelt die Förderplanung und Aufstellung des Förderplanes. Der Förderplan dient sowohl den Arrestantinnen und Arrestanten als auch den Justizvollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den Ablauf des Arrestvollzuges, die Ausgestaltung namentlich der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen und auch für die Vermittlung von Förder- und Hilfsangeboten nach der Entlassung und ist dadurch für die Erreichung des Vollzugszieles von zentraler Bedeutung.

Der Entwurf sieht mit Rücksicht auf die kurze Vollzugsdauer keine Verpflichtung zur Fortschreibung des Förderplanes vor. Die Fortschreibung des Förderplanes steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Soweit sich im Vollzugsverlauf bei einzelnen Arrestantinnen oder Arrestanten neue Erkenntnisse ergeben, die namentlich die Teilnahme an anderen als den ursprünglich vorgesehenen Fördermaßnahmen erfordern, kann das Ermessen auf Null reduziert sein – mit der Folge, dass die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, den Förderplan fortzuschreiben.

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur unverzüglichen Aufstellung eines Förderplanes nach der Aufnahme. Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog der zur Aufstellung des Förderplanes notwendigen Daten, wobei das „begangene Unrecht“ auch solche Handlungen umfasst, die eine Ordnungswidrigkeit sind. Im Fall des Vollzugs von Nichtbefol-

gungs- oder Ungehorsamsarrest sind auch die Gründe für Verstöße gegen richterliche Weisungen, Auflagen oder Anordnungen zu ermitteln. Darüber hinaus kommt die Erhebung solcher Daten in Betracht, die für die Planung und Ausgestaltung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (§ 16a JGG) von Bedeutung sind. Nach Satz 3 sind Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch und aus den Vollstreckungsunterlagen bei der Förderplanung zu berücksichtigen. Um eine aktive Teilnahme der Arrestantin oder des Arrestanten an der Förderplanung zu erreichen, bestimmen die Sätze 4 und 5, dass die Arrestantin oder der Arrestant an der Aufstellung des Förderplanes zu beteiligen und zu Anregungen und Vorschlägen zu ermutigen ist sowie Letztere berücksichtigt werden sollen, soweit dies mit dem Vollzugsziel nach § 6 vereinbar ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass der Förderplan den individuellen Förderbedarf abzubilden und die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Fördermaßnahmen nach § 9 Satz 1 zu benennen hat. Satz 2 normiert wegen der Bedeutung der Fördermaßnahmen für die Erreichung des Vollzugszieles die Verpflichtung der Arrestantin oder des Arrestanten, an den im Förderplan benannten Fördermaßnahmen teilzunehmen. Demgegenüber ist die Teilnahme an den in Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht verpflichtend. Die Bereitschaft, auch an diesen Maßnahmen teilzunehmen, ist erforderlichenfalls zu wecken und zu fördern (§ 8 Abs. 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, über welche Maßnahmen der Förderplan mindestens Angaben enthalten muss und unterstreicht das besondere Gewicht von Fördermaßnahmen im Verhältnis zu den sonstigen Maßnahmen des Mindestkatalogs. Nummer 1 schreibt Angaben zu Unterstützungsmaßnahmen nach § 10 vor. Hierzu zählen auch die Förderung von Außenkontakten und die Vermittlung von externen Förder- und Hilfsangeboten. Nummer 2 verlangt Angaben über Maßnahmen zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen des Gerichts oder über entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen. Die Erfüllung von Weisungen und Auflagen, insbesondere nach den §§ 10, 15 und 23 JGG sowie von Anordnungen nach § 98 OWiG kann zur Verkürzung und Vermeidung der Vollstreckung von Jugendarrest beitragen. Ferner kommt auch die Erfüllung von Weisungen und Auflagen in Betracht, die für die Dauer der Bewährungszeit (§ 23 JGG) in anderen Verfahren erteilt worden sind. Nummer 3 verlangt Angaben zu Freizeit- und Sportangeboten (vgl. § 35 Abs. 1 und 2). Nummer 4 verlangt Angaben zu Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§ 15). In Betracht kommen z. B. Ausgänge, die ihrerseits Maßnahmen zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen nach Nummer 2 ermöglichen, etwa die Teilnahme an einem externen sozialen Trainingskurs oder an einem Verkehrsunterricht außerhalb der Jugendarrestanstalt. Mit Rücksicht auf die kurze Dauer des Jugendarrestes soll mit der Entlassungsvorbereitung schon frühzeitig begonnen werden. Nummer 5 verlangt daher Angaben über Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung in dem zu Beginn des Vollzuges aufzustellenden Förderplan. In Betracht kommen z. B. Angaben über die Beschaffung von Ausweispapieren und einer Unterkunft, die Bereitstellung von Fahrkarten für die Heimreise oder über die Kontaktaufnahme zur Arbeitsvermittlung.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt, dass die Vollzugsbehörde den aufgestellten Förderplan mit der Arrestantin oder dem Arrestanten zu erörtern und ihr oder ihm auszuhändigen hat. Hierdurch wird der Arrestantin oder dem Arrestanten verdeutlicht, welcher Förderbedarf besteht, wie der Vollzug ausgestaltet wird und welche Maßnahmen nach der Entlassung aus Sicht der Vollzugsbehörde noch erforderlich sind. Die Aushändigung des Förderplanes dient auch dem Rechtsschutzinteresse der Arrestantin oder des Arrestanten. Satz 2 sieht vor, dass der Förderplan mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und ihnen in schriftlicher Form zu übersenden ist, soweit sie dies verlangen. Die Erörterung kann auch telefonisch erfolgen.

Zu § 15 (Aufenthalte außerhalb der Anstalt)

Die Vorschrift schafft die vollzugsrechtlichen Voraussetzungen für Aufenthalte der Arrestantinnen oder Arrestanten außerhalb der Anstalt. Zwar spricht die kurze Dauer des Arrestes dafür, dass sich die Arrestantinnen oder Arrestanten grundsätzlich in der Anstalt aufhalten und dort die angebotenen Maßnahmen wahrnehmen sollen. Zur Erreichung des Vollzugszieles kann es jedoch angezeigt sein, dass die Arrestantin oder der Arrestant an Maßnahmen außerhalb der Anstalt teilnimmt und hierzu die Anstalt verlässt. In Betracht kommt namentlich die Teilnahme an externen schulischen und beruflichen Maßnahmen, Freizeit- und Sportangeboten und sonstigen externen Förder- und Hilfsmaßnahmen (z. B. Sucht-, Schuldner- und Berufsberatung) sowie an Maßnahmen, die der Erfüllung von gerichtlichen Auflagen, Weisungen und Anordnungen dienen, wobei die Erfüllung auch solcher Pflichten gemeint ist, die der Arrestantin oder dem Arrestanten in anderer Sache gerichtlich auferlegt worden sind.

Zu Absatz 1

Zur Erreichung des Vollzugszieles ermöglicht Absatz 1 ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt im Wege des Ausgangs, des Begleitausgangs oder der Ausführung, wobei bei einem Begleitausgang als zugelassene Begleitung sowohl Bedienstete als auch externe Personen in Betracht kommen. Bei der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzung „zur Erreichung des Vollzugszieles“ ist namentlich der im Förderplan festgelegte individuelle Förderbedarf zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ermessensausübung sind auch Flucht- und Missbrauchsgefahren zu erwägen, die insbesondere der Gewährung von Ausgängen und Begleitausgängen entgegenstehen können. Soweit aus Gründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr sowohl unbegleitete als auch begleitete Ausgänge versagt werden, kommt die Gewährung einer Ausführung in Betracht, wenn unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter der Gefahr wirksam entgegengewirkt werden kann. Bei der Ausübung des Ermessens kann namentlich der Personalaufwand und die Bedeutung der Ausführung für die Erreichung des Vollzugszieles in die gebotene Abwägung einbezogen werden. Soweit Jugendarrest neben Jugendstrafe zu vollziehen ist, wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit mit einem Aufenthalt außerhalb der Anstalt „schädliche Einflüsse“ aus dem Lebensumfeld der Arrestantin oder des Arrestanten verbunden sind und daher der Maßnahme der Anordnungsgrund des § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG entgegensteht.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Gewährung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt nach Absatz 1 aus wichtigem Anlass. Im Unterschied zu Absatz 1 ist hierfür nicht erforderlich, dass die Gewährung der Maßnahme der Erreichung des Vollzugszieles dient. Nach Satz 2 sind wichtige Anlässe z. B. die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen und die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. Ferner kommen namentlich die Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt und die Wahrnehmung wichtiger persönlicher und rechtlicher Angelegenheiten in Betracht, soweit sich die Angelegenheit nur außerhalb der Anstalt regeln lässt. Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt, dass die Arrestantin oder der Arrestant auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft vorgeführt wird. Satz 3 regelt auch die Vorführung als Zeugin oder Zeuge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausführung ohne Zustimmung der Arrestantin oder des Arrestanten aus besonderem Grund. In Betracht kommt die aus medizinischen Gründen notwendige ambulante Vorstellung bei einer Ärztin oder einem Arzt außerhalb der Anstalt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Weisungen, die im Einzelfall für die nähere Ausgestaltung und Strukturierung eines Aufenthaltes außerhalb der Anstalt erforderlich sind.

Zu § 16 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Vorschrift regelt die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen, unter denen die Arrestantin oder der Arrestant in eine andere als die im Vollstreckungsplan (§ 73) vorgesehene und für den Vollzug des Jugendarrests zuständige Anstalt verlegt oder überstellt werden kann. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass der Jugendarrest grundsätzlich in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt zu vollziehen ist. Daher können Arrestantinnen und Arrestanten nur aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden. Zur Vollzugsorganisation zählen z. B. Vollstreckungsplanänderungen, Schließungen oder Umbaumaßnahmen. Als andere wichtige Gründe kommen z. B. vorübergehende Engpässe bei der Haftraumkapazität oder die Vermeidung von schädlichen Einflüssen im Sinne von § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der Transport zum Zweck der Verlegung oder Überstellung nicht zusammen mit Personen erfolgen darf, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Die Regelung bezweckt, Arrestantinnen oder Arrestanten vom üblichen Gefangenentransport auszunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft auf dem Gebiet des Jugendarrestvollzuges die gesetzliche Grundlage für die Ausantwortung. Satz 1 bestimmt, dass die Ausantwortung der Arrestantin oder des Arrestanten in den Gewahrsam einer anderen Behörde dann zulässig ist, wenn die Arrestantin oder der Arrestant zustimmt und der Zweck der Überlassung in der Erfüllung der Aufgaben der um die Überlassung ersuchenden Behörde liegt. Nach Satz 2 ist eine Ausantwortung auch ohne Zustimmung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, wenn die ersuchende Behörde berechtigt wäre, das Erscheinen der Arrestantin oder des Arrestanten zwangsweise durchzusetzen. Diese Berechtigung ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde Anwendung finden. Satz 3 stellt klar, dass die ersuchende Behörde auch die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 2 trägt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verweist auf die Regelung des § 13 Abs. 4 und gewährleistet auch für den Fall einer Verlegung oder erforderlichenfalls Überstellung, dass die Personensorgeberechtigten ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen sowie das Jugendamt und die Bewährungshilfe ihre Aufgaben erfüllen können.

Zu Kapitel 3 (Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung)

Kapitel 3 enthält Normen über den Aufenthalt und die Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten sowie über deren Kleidung, Verpflegung und den Einkauf.

Zu § 17 (Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit)

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Arrestantinnen und Arrestanten außerhalb der Ruhezeit. Die Vorschrift sieht grundsätzlich einen gemeinschaftlichen Aufenthalt der jungen Menschen vor und bildet damit die Vollzugspraxis in den Anstalten ab: Während des überwiegenden Teils des Tages finden in den Anstalten Förder- oder Freizeitmaßnahmen in Gemeinschaft statt, wodurch die Arrestantinnen und Arrestanten auch ihre Kompetenzen in den Bereichen Gruppen- und Sozialverhalten sowie Kommunikation verbessern sollen. Zugleich trägt die Bestimmung aber der praktischen Notwendigkeit Rechnung, den gemeinschaftlichen Aufenthalt in bestimmten Fällen einschränken zu können: So sieht Nummer 1 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt die Möglichkeit zur Einschränkung vor, wenn zu befürchten ist, dass Arrestantinnen und Arrestanten einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Weiter kommt nach Nummer 2 eine Einschränkung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in Betracht.

Zu § 18 (Unterbringung während der Ruhezeit)

Satz 1 schreibt den Grundsatz der Einzelunterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten während der Ruhezeit fest. Satz 2 lässt hiervon abweichend eine gemeinschaftliche Unterbringung von zwei Arrestantinnen oder zwei Arrestanten gleichen Geschlechts zu, um schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Erforderlich hierfür ist allerdings die Zustimmung der beiden Betroffenen. In Betracht kommt eine solche gemeinschaftliche Unterbringung von vornherein nur dann, wenn von der gemeinschaftlichen Unterbringung selbst keine schädlichen Folgen zu erwarten stehen. Die Regelung kann in der Praxis beispielsweise greifen, wenn eine Arrestantin oder ein Arrestant zu Beginn des Arrestvollzuges erhebliche Schwierigkeiten mit der Einzelunterbringung während der Ruhezeit hat und von der gemeinschaftlichen Unterbringung eine stabilisierende Funktion erwartet wird.

Zu § 19 (Kleidung)

Satz 1 sieht vor, dass die Arrestantinnen und Arrestanten regelmäßig Privatkleidung tragen und eigene Wäsche und Bettwäsche benutzen. Dies entspricht der Vollzugswirklichkeit in den Arrestanstalten in Niedersachsen. Begrenzt wird dieses Recht jedoch insoweit, als hierdurch weder das Vollzugsziel noch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigt werden darf. Mit dieser Regelung soll beispielsweise verhindert werden, dass Arrestantinnen und Arrestanten Bekleidung mit gewaltverherrlichenden Aufschriften oder mit zu einer extremistischen Szene zugehörigen Symbolen tragen. Satz 2 sieht ferner die Möglichkeit vor, von der Vollzugsbehörde auf Antrag Kleidung, Wäsche sowie Bettzeug erhalten zu können.

Zu § 20 (Verpflegung, Einkauf)

Zu Absatz 1

In Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes ist die Vollzugsbehörde für eine gesunde Ernährung der Arrestantinnen und Arrestanten verantwortlich und hat diese sicherstellen. Bei Bedarf erhält die Arrestantin oder der Arrestant auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Zudem ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften der eigenen Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, Arrestantinnen und Arrestanten die Teilnahme am Einkauf aus einem von ihr vermittelten Angebot zu ermöglichen. Aus der Vorschrift folgt kein Recht der Arrestantinnen und Arrestanten zum Einkauf. Ebenso wenig besteht bei Ermöglichung des Einkaufs ein Anspruch auf Aufnahme bestimmter Produkte in das von der Anstalt vermittelte Angebot.

Zu Kapitel 4 (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete)

Kapitel 4 beinhaltet die Regelungen zu den Außenkontakten der Arrestantinnen und Arrestanten mit Personen und Stellen außerhalb der Anstalt.

Außenkontakte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche, andere durch die Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation und durch den Empfang von Paketen hergestellt und gepflegt werden. Sie dienen einerseits der Vermeidung von schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung (vgl. § 7 Abs. 3), die sich aus der Trennung der Arrestantinnen und Arrestanten aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld und dem erzwungenen Alleinsein ergeben könnten (vgl. BVerfG, Urteil v. 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 – juris, dort Rn. 54), können andererseits aber auch zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Beziehungen beitragen.

Zu § 21 (Besuche)

§ 21 des Entwurfs regelt das Besuchsrecht.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 normiert das Recht der Arrestantinnen und Arrestanten, Besuch von ihren Personensorgeberechtigten empfangen zu dürfen. Die Regelung berücksichtigt die grundrechtlich geschützte Position aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG und verzichtet deshalb im Unterschied zu der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 JAVollzO darauf, Besuche auch von Personensorgeberechtigten auf dringende Fälle begrenzen zu können

Die Regelung sieht eine vorherige Anmeldung der Besuche vor, um im Wesentlichen eine bessere Koordinierung der Besuche gewährleisten zu können. Vergebliche Anreisen von Besuchern sollen hierdurch vermieden werden. Zugleich bietet eine Anmeldung die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu den Bezugspersonen der Arrestantinnen und Arrestanten, um die gewünschte Förderung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere einen Kontakt zu den Personensorgeberechtigten.

Die Regelung in Satz 2 erweitert das Besuchsrecht auf weitere Personen, deren Besuche zugelassen werden sollen, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern. Maßgeblich für die Zulassung oder Versagung eines Besuches ist danach nicht dessen Dringlichkeit (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 JAVollzO), sondern dessen Bedeutung für die Erreichung des Vollzugszieles. Steht zu befürchten, dass Besucher einen schädlichen Einfluss auf Arrestantinnen oder Arrestanten haben könnten, sind diese Besuche nicht zuzulassen, da sie die Erreichung des Vollzugszieles nicht fördern würden.

Satz 3 regelt, dass Besuche nach den Sätzen 1 und 2 nicht am Tag der Aufnahme, den beiden darauf folgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen sollen. Die Regelung trägt den Erfahrungen der Vollzugspraxis Rechnung, dass es Arrestantinnen und Arrestanten eher gelingt, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Bediensteten aufzubauen und sich auf Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Anstalt einzulassen, wenn sie vorübergehend von ihrem gewohnten sozialen Umfeld abgeschirmt werden. Da diese Abschirmung im Spannungsverhältnis zu den Rechten insbesondere aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG steht, ist sie auf wenige Tage begrenzt und lässt eine Durchbrechung im Ausnahmefall zu. Besuche am Entlassungstage sollen ebenfalls nicht erfolgen, da solche Besuche die Abläufe in der Anstalt nicht unerheblich erschweren würden und zur Vermeidung von schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung in der Regel nicht mehr erforderlich sein dürften. In begründeten Einzelfällen können auch insoweit Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Begrenzung für Besuche enthält auch die Regelung in Satz 4. Danach soll die Gesamtdauer der Besuche nach den Sätzen 1 und 2 zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. Auch diese Regelung soll gewährleisten, dass sich die Arrestantinnen und Arrestanten möglichst umfänglich auf die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Anstalt einlassen und auch an sonstigen Maßnahmen der Anstalt teilnehmen können. Keine Anwendung findet die zeitliche Begrenzung in Satz 4 auf Kontakte mit Behörden und Stellen, mit denen nach Maßgabe der Regelung in § 3 zusammengearbeitet wird.

Satz 5 bestimmt, dass die Besuchszeiten in der Hausordnung zu regeln sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Besuche nach den Absätzen 1 und 2 aus Gründen der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt werden können. Zur Sicherheit zählt dabei insbesondere auch die Gewährleistung des Kindeswohls. Besuche auch von Personensorgeberechtigten nach Absatz 1 Satz 1 können somit untersagt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten stünde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Besuch einer Person von deren Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen begrenzt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Zu § 22 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren)

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Satz 1 schafft einen Rechtsanspruch für Arrestantinnen und Arrestanten sowie für die darin bezeichneten Funktionsträger auf die Zulassung von Besuchen ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit, die auch am Aufnahmetag, den beiden darauf folgenden Tagen und am Entlassungstag erfolgen können. Einer zeitlichen Abschirmung wie bei anderen Besuchern bedarf es insoweit nicht und wäre mit der Rechtsstellung der Funktionsträger und der Bedeutung der im Einzelfall wahrgenommenen Aufgaben auch nicht in Einklang zu bringen. Satz 2 bestimmt, dass die regelmäßigen Besuchszeiten im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer, in der die Funktionsträger organisiert sind, die – wie insbesondere Verteidigerinnen und Verteidiger – am häufigsten Anlass für Besuche bei Arrestantinnen und Arrestanten haben dürften, in der Hausordnung festzulegen sind. Durch den Verweis in Satz 3 auf die Regelung in § 21 Abs. 3 wird bestimmt, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auch der Besuch von Funktionsträgern von deren Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden kann.

Satz 4 bestimmt, dass eine inhaltliche Überprüfung der von den Funktionsträgern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig ist.

Zu § 23 (Überwachung von Besuchen)

Die Regelung bestimmt die Modalitäten, unter denen eine Besuchsüberwachung zulässig ist.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 dürfen Besuche offen überwacht werden. Nach Satz 2 kann sich die Vollzugsbehörde dabei technischer Hilfsmittel, also insbesondere der Videotechnik bedienen. Der Entwurf lässt bei einer Besuchsüberwachung (mittels Videotechnik) eine Aufzeichnung nicht zu (Satz 3). Eine entsprechende Befugnis, die eine mit erheblichen Kosten verbundene Verpflichtung der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen würde, die Anstalten mit entsprechender Technik auszurüsten, erscheint im Jugendarrestvollzug, in dem nur ein geringes Besuchsaufkommen zu erwarten ist, verzichtbar. Ebenso verzichtbar erscheint im Jugendarrestvollzug die Möglichkeit zur akustischen Überwachung von Besuchen (vgl. Satz 4), da Besuche nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nur durch Personensorgeberechtigte oder von Personen erfolgen, deren Besuche das Vollzugsziel fördern.

Zu Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 2 ermöglichen der Vollzugsbehörde den Abbruch von Besuchen. Nach Satz 1 setzt dies bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder die aufgrund des Gesetzes getroffenen Anordnungen in der Regel eine Androhung voraus. Eine solche Androhung ist nach Satz 2 verzichtbar, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit oder eines schwer wiegenden Verstoßes gegen die Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Besuche von Funktionsträgern nach § 22 insgesamt, also auch nicht offen überwacht werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Satz 1 ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen. Nach Satz 2 sind davon Schriftstücke und sonstige Unterlagen ausgenommen, die die in § 22 genannten Funktionsträger zur Erledigung einer Arrestantin oder einen Arrestanten betreffenden Rechtssache übergeben.

Zu § 24 (Schriftwechsel)

Satz 1 regelt den Rechtsanspruch der Arrestantinnen und Arrestanten, Schreiben absenden und empfangen zu können. Schriftwechsel ist im Jugendarrestvollzug erwünscht und wird daher erforderlichenfalls finanziell unterstützt (Satz 2).

Zu § 25 (Kontrolle des Schriftwechsels)

§ 25 bestimmt die Voraussetzungen für eine Kontrolle des Schriftwechsels.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels nicht stattfinden darf. Damit unterscheidet sich die Regelung für Arrestantinnen und Arrestanten wesentlich von der Regelung zur Überwachung des Schriftwechsels bei Gefangenen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist allein eine Sichtkontrolle hinsichtlich etwaiger Gegenstände zulässig, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Waffen, andere gefährliche Gegenstände und Betäubungsmittel.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt, dass bei dem Schriftwechsel der Arrestantinnen und Arrestanten mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern auch eine Sichtkontrolle nicht zulässig ist. Gleiches gilt für die in Satz 2 benannten Personen und Stellen, wenn deren Identität eindeutig feststeht.

Zu § 26 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass die Arrestantinnen und Arrestanten sich Absendung und Empfang von Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen haben. Absatz 2 regelt, dass die Vollzugsbehörde eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten hat. Für den Fall einer Durchsuchung der Arresträume kann der Arrestantin oder dem Arrestanten nach Absatz 3 aufgegeben werden, die bei ihr oder ihm eingegangenen Schreiben unverschlossen zu verwahren, um eine schnelle Sichtkontrolle zu gewährleisten. Eine inhaltliche Kontrolle ist auch hier nicht zulässig (vgl. § 25 Abs. 1).

Zu § 27 (Telekommunikation)

In § 27 des Entwurfs finden sich die Voraussetzungen und Einschränkungen für die Telekommunikation der Arrestantinnen und Arrestanten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Telekommunikation der Arrestantin oder des Arrestanten mit der Außenwelt. Die Nutzung soll sich zum einen auf die Regelung eilbedürftiger persönlicher Angelegenheiten beschränken, wobei die Arrestantinnen und Arrestanten die Eilbedürftigkeit eines Telefonates darlegen müssen. Zum anderen soll die Telekommunikation genutzt werden können, um die Erreichung des Vollzugszieles zu fördern. Hier ist insbesondere an die Regelung von Angelegenheiten zur Ableistung von Auflagen oder aber die Kontaktaufnahme zu Hilfseinrichtungen außerhalb der Jugendarrestanstalt zu denken. Satz 2 verweist auf die Vorschriften zum Besuch. Insbesondere eine akustische Überwachung von Telefongesprächen ist danach nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Untersagung und zum Abbruch von Besuchen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Vermittlung und Durchführung der einzelnen Telefongespräche. Die Vermittlung umfasst hierbei das Herstellen einer Gesprächsverbindung. Die Regelung lässt offen, von welchen Telefongeräten ein Gespräch geführt werden kann. Es steht im Ermessen der Vollzugsbehörde, weitere Einzelheiten in Nutzungsbedingungen zu regeln. Hat die

Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, sind Telefongespräche grundsätzlich nur dann zuzulassen, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant damit einverstanden erklärt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert die Möglichkeiten der Nutzung von anderen nach den allgemeinen Lebensverhältnissen üblichen Formen der Telekommunikation, wie etwa E-Mailing, E-Learning, Internetnutzung und Bildtelefonie. Das Fachministerium kann diese Formen der Telekommunikation zulassen. Sind diese Formen vom Fachministerium zugelassen, hat die Arrestantin oder der Arrestant einen Anspruch auf Nutzung dieser Möglichkeiten, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefördert und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht dagegen spricht. Je nach Art der Telekommunikation und der Vergleichbarkeit mit einem Besuch oder einem Schriftwechsel, finden die hierzu erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Einsatz eines sog. „Handyblockers“, einem technischen Mittel zur Verhinderung der Herstellung und Aufrechterhaltung unerlaubter Telefonverbindungen mittels einer in der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung.

Zu § 28 (Pakete)

Zu Absatz 1

Der Empfang von Paketen ist nach Satz 1 wegen des kurzen Zeitraumes des Arrestvollzuges auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, dürfen nicht empfangen werden. Satz 3 bestimmt, dass Pakete, die ohne Erlaubnis in die Anstalt gelangen, grundsätzlich nicht angenommen werden sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Öffnung der angenommenen Pakete und den weiteren Umgang mit dem Inhalt der Pakete. Der Entwurf geht davon aus, dass bei der Entscheidung, ob Gegenstände zur Habe genommen, zurückgesandt oder erforderlichenfalls vernichtet werden, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Können Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, unschädlich gemacht werden, so dass eine Aushändigung an die Arrestanten danach unbedenklich erscheint, wird dies in der Regel vorzuziehen sein, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedürfte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Befugnis, Paketempfänge allgemein befristet zu untersagen, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine solche Untersagung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn zu befürchten steht, dass der Anstalt Pakete mit lebensgefährlichen Inhalten übersandt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die Befugnis der Arrestantin oder des Arrestanten, Pakete versenden zu dürfen. Satz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Überprüfung solcher Pakete durch die Vollzugsbehörde.

Zu Kapitel 5 (Religionsausübung)

Kapitel 5 umfasst die Vorschriften über die Religionsausübung.

Zu § 29 (Seelsorge)

§ 29 regelt die seelsorgerische Betreuung der Arrestantinnen und Arrestanten.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der

Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf der Arrestantin oder dem Arrestanten nicht versagt werden. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, der Arrestantin oder dem Arrestanten bei der Kontaktaufnahme mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger zu helfen. Da die Vollzugsbehörde die Seelsorge nicht selbst ausüben kann, beschränkt sich ihre Aufgabe in der Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Sicherstellung der Seelsorge nach Maßgabe der Regelungen in § 68.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 darf die Arrestantin oder der Arrestant religiöse Schriften besitzen. Der Besitz unterfällt somit keinem Erlaubnisvorbehalt. Wegen der besonderen Bedeutung religiöser Schriften für die die Religionsausübung, darf deren Anzahl nach Satz 2 nur beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. Grundlegende religiöse Schriften dürfen nach Satz 3 sogar nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Werden der Arrestantin oder dem Arrestanten grundlegende religiöse Schriften entzogen, ist auf Verlangen die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Arrestantin oder des Arrestanten zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den angemessenen Besitz sonstiger Gegenstände des religiösen Gebrauchs und sieht als Ausschlussgrund allein überwiegende Gründe der Anstaltssicherheit vor.

Zu § 30 (Religiöse Veranstaltungen)

In § 30 regelt die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die Arrestantin oder der Arrestant das Recht, an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Arrestantin oder der Arrestant auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Zu Absatz 3

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit kann die Arrestantin oder der Arrestant gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung des Gottesdienstes oder anderen religiösen Veranstaltungen von deren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesen Fällen sieht der Entwurf die vorherige Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers vor.

Zu § 31 (Weltanschauungsgemeinschaften)

§ 31 erklärt die Regelungen der §§ 29 und 30 für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Artikel 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 55 m. w. N.).

Zu Kapitel 6 (Gesundheitsfürsorge)

Kapitel 6 enthält die Bestimmungen über die Gesundheitsfürsorge.

Zu § 32 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist es Aufgabe der Vollzugsbehörde, für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten Sorge zu tragen. Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 haben Arrestantinnen und Arrestanten aber grundsätzlich keinen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen die Vollzugsbehörde. Da § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB V) – anders als beispielsweise im Vollzug der Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft – kein Ruhen des Anspruchs auf Leistungen gegen die gesetzliche Krankenversicherung im Vollzug des Jugendarrestes vorsieht, sind Arrestantinnen und Arrestanten in der Regel im Krankenfall abgesichert, so dass ein weiterer Anspruch gegen die Vollzugsbehörde nicht erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde muss aber sicherstellen, dass die Arrestantin oder der Arrestant während des Vollzuges des Jugendarrestes Zugang zu der erforderlichen medizinischen Versorgung erhält. Um dies zu gewährleisten, kommen Ausführungen oder Ausgänge zu Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten in Betracht, aber auch eine Behandlung durch diese in der Jugendarresteinrichtung. Medizinische Untersuchungen allein aus vollzuglichen Gründen, wie beispielsweise die Aufnahmeuntersuchung oder die ärztliche Überwachung während besonderer Sicherungsmaßnahmen, sind nicht von dieser Vorschrift umfasst, sondern an anderer Stelle im Entwurf geregelt. Die hierfür entstehenden Kosten werden von der Vollzugsbehörde getragen.

Zu Absatz 2

Ein verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Gesundheit ist bei vielen jungen Menschen im Vollzug des Jugendarrestes nicht besonders ausgeprägt. Nicht selten fand in der Vergangenheit ein Missbrauch von Alkohol oder illegalen Betäubungsmitteln statt. Absatz 2 bestimmt daher, dass die Arrestantin oder der Arrestant für eine gesunde Ernährung und Lebensführung zu sensibilisieren ist, wozu insbesondere auch die Aufklärung über die Gefahr von legalen und illegalen Suchtmitteln zählt. Auch vor nicht stoffgebundene Abhängigkeiten soll gewarnt werden. Das Medien-, Spiel- oder Kaufverhalten junger Menschen kann bereits zu Persönlichkeitsveränderungen geführt haben oder diese befürchten lassen. Derartige Beeinflussungen können gerade bei übermäßigem Kauf- oder Spieltrieb zu strafbewehrten Geldbeschaffungstaten führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spiegelbildlich zu Absatz 1 die Verpflichtung der Arrestantin oder des Arrestanten, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Die Regelung ermächtigt die Vollzugsbehörde beispielsweise, Urinkontrollen wegen des Verdachts auf unerlaubten Betäubungsmittelkonsum oder eine Atemalkoholkontrolle wegen des Verdachts auf Alkoholkonsum anzuordnen.

Zu Absatz 4

Satz 1 normiert für die Arrestantin oder den Arrestanten, die oder der über keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügt, einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen die Vollzugsbehörde. Der aufgezählte Katalog der zu gewährenden medizinischen Leistungen ist abschließend. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, soweit dies mit Rücksicht auf den kurzen Aufenthalt im Vollzug des Jugendarrestes unverhältnismäßig wäre. Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen verweist Satz 2 auf die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, so dass Arrestantinnen und Arrestanten ohne Absicherung im Krankheitsfall medizinische Leistungen nach den Standards der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Satz 3 stellt klar, dass die Vollzugsbehörde die Möglichkeit hat, nach § 34 SGB V ausgeschlossene Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 33 (Aufenthalt im Freien)

Der Aufenthalt im Freien folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Dabei ist jedoch stets zu bedenken,

dass den Bedürfnissen der Arrestantinnen und Arrestanten nach Bewegung und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen organisierten Freizeitmaßnahmen Rechnung getragen werden kann. Auf die Festlegung eines darüber hinaus gehenden Mindestangebots wird daher auch mit Blick auf die flexible Gestaltung der Fördermaßnahmen verzichtet.

Zu § 34 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die medizinische Untersuchung und Behandlung der Arrestantin oder des Arrestanten ohne deren oder dessen Einwilligung (Zwangmaßnahmen) und bildet die Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Vollzugsbehörde zur Abwendung des Erfolges eines Suizidversuches. Der Entwurf stellt insoweit die Fürsorgepflicht des Staates über das Selbstbestimmungsrecht der sich in seiner Obhut befindlichen Arrestantinnen und Arrestanten.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass Maßnahmen nach Absatz 1 nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden dürfen und bestimmt klarstellend, dass Maßnahmen der Ersten Hilfe davon unberührt bleiben. Die Sätze 2 und 3 regeln Dokumentationspflichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert eine Befugnis der Vollzugsbehörde für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperlichen Eingriff. Hierzu zählen beispielsweise Röntgen- oder Ultraschalluntersuchungen oder das Wiegen zur Feststellung des Körpergewichts. Erforderlich für die Durchführung einer solchen Zwangsmaßnahme ist eine ärztliche Anordnung und Leitung.

Zu Kapitel 7 (Freizeit)

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Für die Tagesgestaltung bedeutet dies, dass neben der Ruhezeit und der nötigen Zeit für die Durchführung der Fördermaßnahmen auch die Freizeitgestaltung zu berücksichtigen ist. Wie im allgemeinen Leben dient die Freizeit der täglichen Erholung und Entspannung. Den Arrestantinnen und Arrestanten muss dabei aber auch verdeutlicht werden, dass die Freizeit nur einen Teil der Tagesgestaltung ausmachen kann und dieser Anteil auch geplant und gestaltet werden muss, um die freie Zeit effektiv nutzen zu können.

Zu § 35 (Freizeitgestaltung)

§ 35 setzt Regelungen zur Freizeitgestaltung fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, täglich Angebote zur Freizeitgestaltung anzubieten.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 hebt die besondere Bedeutung des Sports bei der Freizeitgestaltung hervor, dessen Wert für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung gerade bei jungen Menschen sehr hoch ist. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, der Arrestantin oder dem Arrestanten eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Satz 3 konkretisiert die Regelung in Satz 2 und verpflichtet die Vollzugsbehörde, mindestens vier Stunden Sport je Woche anzubieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten zur Teilnahme an Angeboten zur Freizeitgestaltung zu wecken und zu fördern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gewährleistet den Zugang der Arrestantinnen und Arrestanten zu tagesaktuellen Informationen über Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Bereitstellung von Tageszeitungen in angemessenem Umfang. Den Arrestantinnen und Arrestanten sind sowohl Rundfunk- als auch Fernsehempfang zur Verfügung zu stellen, um dem Informationsinteresse des Einzelnen gerecht zu werden. Damit wird dem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung getragen. Eine Einschränkung des Rundfunk- und Fernsehempfanges kann erfolgen, soweit ansonsten die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

Zu Kapitel 8 (Sicherheit und geordnetes Zusammenleben)

Das Kapitel 8 befasst sich mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens von Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen innerhalb der Anstalt. Die Regelungen sollen die Funktionsfähigkeit der Anstalt gewährleisten und den erforderlichen Rahmen zur Förderung und Unterstützung der Arrestantinnen oder Arrestanten schaffen. Alle Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung unterliegen den Einschränkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 4) und kommen nur als ultima ratio zur Anwendung. Im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verzichtet der Entwurf – wie bereits die Jugendarrestvollzugsordnung – darauf, für den Jugendarrestvollzug erkenntnisdienliche Maßnahmen oder ein eigenes Festnahmerecht der Vollzugsbediensteten einzuführen und als Anordnungsgrund für besondere Sicherungsmaßnahmen die Fluchtgefahr vorzusehen (zur Ausnahme von Letzterem: vgl. die Begründung zu § 41).

Zu § 36 (Grundsatz)

Die Vorschrift bestimmt, dass das Verantwortungsbewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern ist, und bringt als Grundsatznorm zum Ausdruck, dass das geordnete Zusammenleben in der Anstalt vorrangig nicht auf Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung, sondern auf der Verantwortung und Einsicht der Arrestantin oder des Arrestanten beruhen soll. Die Vollzugsbediensteten sind daher und in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verpflichtet, zunächst auf das Verantwortungsbewusstsein und die Einsicht der Arrestantin oder des Arrestanten einzuwirken, bevor sie von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen Gebrauch machen.

Zu § 37 (Verhaltensvorschriften)

Die Vorschrift enthält allgemeine, die Arrestantin oder den Arrestanten unmittelbar bindende Verhaltensregeln, die durch weitere Bestimmungen des Gesetzes ergänzt werden (z. B. § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die allgemeine Gehorsampflicht der Arrestantin oder des Arrestanten klar. Sie oder er soll wissen, dass sie oder er den Anordnungen der Vollzugsbediensteten Folge zu leisten hat und bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Anordnungen mit Konsequenzen rechnen muss. Die Vorschrift schafft jedoch keine eigenständige Rechtsgrundlage für Anordnungen der Vollzugsbehörde. Sie setzt vielmehr eine rechtmäßige Anordnung voraus, wobei sich die Rechtmäßigkeit der Anordnung aus anderen Regelungen des Entwurfs herleiten muss.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die Pflicht der Arrestantin oder des Arrestanten, sich nach der Tageseinteilung der Anstalt, die durch die Hausordnung zu konkretisieren ist (§ 71 Abs. 2 Nr. 1), zu richten. Satz 2 regelt die Platzgebundenheit und bestimmt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt, dass die Arrestantin oder der Arrestant einen zugewiesenen Bereich ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde nicht verlassen darf. Das Gebot gilt auch bei Begleitausgängen und Ausführungen. Satz 3 verpflichtet die Arrestantin oder den Arrestan-

ten, gegenüber anderen Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht zu stören und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Arrestraum, sonstige von den Arrestantinnen oder Arrestanten genutzte Bereiche und die ihnen von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln sind. Insoweit ist die Arrestantin oder der Arrestant für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt mitverantwortlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert eine Meldepflicht. Danach muss die Arrestantin oder der Arrestant Umstände unverzüglich melden, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten.

Zu § 38 (Persönlicher Gewahrsam)

Die Vorschrift regelt die Behandlung von Sachen der Arrestantin oder des Arrestanten. Sie betrifft auch die Ausstattung des Haftortes mit eigenen Sachen der Arrestantin oder des Arrestanten.

Zu Absatz 1

Satz 1 macht den persönlichen Gewahrsam an Sachen und deren Annahme und Abgabe von der Erlaubnis der Vollzugsbehörde abhängig. Satz 2 bestimmt, dass die Erlaubnis versagt werden kann, soweit die Erreichung des Vollzugszieles oder Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigt wird. Spezielle Gewahrsamsregelungen (z. B. §§ 19, 29 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt. Satz 3 ermöglicht es der Vollzugsbehörde, für geringwertige Sachen eine allgemeine Zustimmung zu erteilen. Die Bemessung der Geringwertigkeit wird sich an den besonderen Verhältnissen des Jugendarrestvollzuges zu orientieren haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zur Sachaufbewahrung und -versendung. Ob eine Aufbewahrung nach Art und Umfang möglich ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des vorhandenen Lagerraums zu entscheiden.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist die Vollzugsbehörde berechtigt, Sachen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant weigert, die Sachen aus der Anstalt zu entfernen, wobei etwaige Rechte der Personensorgeberechtigten nach § 7 Abs. 5 zu berücksichtigen sind. Satz 2 bestimmt, dass für die Verwertung und Vernichtung § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt. Dies trägt den begrenzten Aufbewahrungskapazitäten der für den Arrestvollzug bestimmten Einrichtungen Rechnung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Vollzugsbehörde Aufzeichnungen (z. B. Lagepläne der Anstalt) oder z. B. Modelle über Sicherheitseinrichtungen der Anstalt vernichten oder unbrauchbar machen.

Zu § 39 (Durchsuchung)

Die Vorschrift ermächtigt die Vollzugsbehörde, die Arrestantin oder den Arrestanten, ihre oder seine Sachen und ihren oder seinen Arrestraum zu durchsuchen. Bei der Durchsuchung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4) zu beachten.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die einfache Durchsuchung, die im Einzelfall oder durch eine Allgemeinverfügung angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft Durchsuchungen ohne Entkleidung der Arrestantin oder des Arrestanten und bestimmt, dass Durchsuchungen nur von Bediensteten der Arrestantin oder dem Arrestanten gleichen Geschlechts vorgenommen werden dürfen.

Satz 3 stellt klar, dass Satz 2 für das Absuchen mittels einer Handdetektorsonde oder eines Detektorrahmens keine Anwendung findet. Satz 4 verlangt eine Schonung des Schamgefühls und damit behutsame Vorgehensweise.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung der Arrestantin oder des Arrestanten. Nach Satz 1 ist die qualifizierte, mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Arrestantin oder des Arrestanten nur durch eine Einzelanordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters aus konkretem Anlass im Einzelfall zulässig. Gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anordnungsbefugnis mit Zustimmung des Fachministeriums auf andere Justizvollzugsbedienstete übertragen. Bei Gefahr im Verzug kann jeder Justizvollzugsbedienstete die Einzelanordnung treffen. Anders als bei der einfachen Durchsuchung nach Absatz 1 dürfen bei der mit der Entkleidung verbundenen Durchsuchung der Arrestantin oder dem Arrestanten nur Bedienstete gleichen Geschlechts anwesend sein (Satz 2). Nach Satz 3 hat die Durchsuchung aus Gründen des Sichtschutzes in einem geschlossenen Raum stattzufinden. Satz 4 bestimmt zur Wahrung des Schamgefühls, dass andere Arrestantinnen oder Arrestanten bei der Durchsuchung nicht anwesend sein dürfen.

Zu § 40 (Einschluss)

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für den Einschluss während der Ruhezeit und für einen kurzzeitigen Einschluss aller Arrestantinnen oder Arrestanten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den grundsätzlichen Einschluss während der Ruhezeit und sieht hierfür eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage vor. Auch wenn der Einschluss der Arrestantin oder des Arrestanten keine (weitere) Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und nach Artikel 104 GG darstellt (vgl. BVerfG, Urteil v. 18. Januar 2012 – 2 BvR 133/10 – bei juris Rn. 131 f.), ist eine gesetzliche Rechtsgrundlage geboten, weil es sich hierbei um einen Eingriff in ihre oder seine allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG handelt. Nach Satz 2 steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, vom Einschluss nach Satz 1 abzusehen, wenn eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Vollzugsbehörde, Arrestantinnen oder Arrestanten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auch außerhalb der Ruhezeit vorübergehend einzuschließen. Dies kann etwa in Fällen von Geiselnahmen erforderlich sein.

Zu § 41 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift ermächtigt die Vollzugsbehörde, zur Gefahrenabwehr besondere, die Arrestantin oder den Arrestanten einschränkende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wobei sie oder er ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch hat. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur präventiv, nicht repressiv eingesetzt werden; sie stellen keine Disziplinarmaßnahmen dar und setzen kein Verschulden, sondern eine Gefährdung der Anstaltssicherheit oder -ordnung voraus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Eingriffsgründe für die besonderen Sicherungsmaßnahmen. Dies sind die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen und Sachen und die Gefahr einer gegen sich selbst gerichteten Aggression. Die beiden Eingriffsgründe setzen eine konkrete, von der Arrestantin oder dem Arrestanten ausgehende Gefahr voraus.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Nach Nummer 1 können Gegenstände entzogen oder vorenthalten werden, wobei

auch ein zeitweiliger Entzug oder eine zeitweise Vorenthaltung (z. B. zur Nachtzeit) in Betracht kommt. Nummer 2 erlaubt die Beobachtung der Arrestantinnen und Arrestanten auch mit technischen Hilfsmitteln (Kameraüberwachung). Die Maßnahme wird bei Selbsttötungs- und Selbstverletzungsgefahr zur Anwendung kommen können. Nummer 3 gestattet die vorübergehende Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder auch eine sonstige Absonderung (z. B. in einem besonders sicheren, normalen Arrestraum). Die unausgesetzte Absonderung über 24 Stunden wird im Regelfall im Wege des Einschlusses erfolgen. Für diesen Fall greift die Einschränkung des Satz 2, dass die Maßnahme unerlässlich sein muss. Nummer 4 regelt i. V. m. Absatz 3 die Fesselung. Sie kommt insbesondere in Fällen einer Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsgefahr in Betracht, in denen eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht.

Satz 2 bestimmt, dass zur Durchsetzung einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 die Arrestantin oder der Arrestant auch eingeschlossen werden kann, wenn dies unerlässlich ist. Unerlässlich ist die Maßnahme nur dann, wenn sie nicht durch eine andere Maßnahme ersetzt werden kann. In Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird auch zu erwägen sein, ob eine Unterbrechung des Arrestes anzuregen ist.

Zu Absatz 3

Ist eine medizinische Untersuchung oder Behandlung außerhalb der Anstalt erforderlich, so kann die Arrestantin oder der Arrestant nach § 15 Abs. 3 auch zwangsweise ausgeführt werden. Absatz 3 bestimmt, dass im Rahmen einer solchen Ausführung die Anordnung einer Fesselung möglich ist, wenn eine erhöhte Fluchtgefahr gegeben ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss sich auf konkrete Tatsachen stützen: Denkbar ist beispielsweise eine in der Vergangenheit bereits erfolgte Flucht oder deren Versuch. Der Umstand allein, dass die Arrestantin oder der Arrestant sich zum Antritt des Jugendarrestes nicht selbst gestellt hat, lässt nicht den Schluss auf eine erhöhte Fluchtgefahr zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Art und Umfang der Fesselung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4. Satz 1 bestimmt, dass Fesseln in der Regel nur an den Händen oder den Füßen erlaubt sind. Nach Satz 2 ist eine andere Art der Fesselung (z. B. die Fixierung mit Gurten an einem Bett) nur im Interesse der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig. Dies ist nur dann der Fall, wenn diese Fesselung geboten ist, um die Arrestantin oder den Arrestanten vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren. Satz 3 sieht eine zeitweise Lockerung der Fesselung, etwa zur Einnahme von Mahlzeiten, vor.

Zu § 42 (Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt, welche Rechte der Arrestantin oder des Arrestanten während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ruhen. Nach Satz 1 ruhen die Befugnisse aus § 17 (gemeinsame Unterbringung außerhalb der Ruhezeit), § 19 (Kleidung), § 33 (Aufenthalt im Freien), § 35 (Freizeitgestaltung) und aus § 38 Abs. 1 (Persönlicher Gewahrsam). Satz 2 schreibt vor, dass eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen ist, wenn der Zweck der Absonderung auch durch andere Maßnahmen erreicht wird. So kann z. B. eine Einzelfreistunde angeordnet werden.

Zu § 43 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt die Anordnungscompetenz für besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 41.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter vorbehalten. Sie oder er kann jedoch die Anordnungsbefugnis gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Fachministeriums auf andere Justizvollzugsbedienstete übertragen. Die Sätze 2 und 3 sehen eine Eilanordnungsbefugnis zu jeder Tages- und Nachtzeit für den Fall vor, dass Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall dürfen auch andere Justizvollzugsbedienstete besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen. Nach Satz 3 ist die Entscheidung

der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder der nach § 66 Abs. 1 Satz 2 befugten Person über ihr Fortbestehen ohne schuldhaftes Verzögern einzuholen.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass aus Gründen der Gesundheitsfürsorge vor Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der Arzt zu hören ist, wenn die Arrestantin oder Arrestanten ärztlich behandelt oder beobachtet wird oder ihr oder sein seelischer Zustand der Anlass der Maßnahme ist. Satz 2 sieht für den Fall, dass Gefahr im Verzug ist, vor, dass eine ärztliche Stellungnahme ohne schuldhaftes Verzögern einzuholen ist. Dies kann auch nach Beginn der besonderen Sicherungsmaßnahme erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bestimmt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahme in angemessenen Abständen zu überprüfen ist. Wegen der Eingriffsschwere ist eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden angezeigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Arrestantin oder der Arrestant während der Absonderung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in besonderem Maß zu betreuen ist. Hierdurch sollen die Folgen der Isolation verringert werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert eine Berichtspflicht gegenüber dem Fachministerium für den Fall, dass die Absonderung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr als 24 Stunden vollzogen wird, wodurch mit Blick auf die erhebliche Eingriffsintensität auch die gebotene Zurückhaltung gegenüber einer Fortdauer dieser Maßnahme gesetzlich zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 44 (Ärztliche Überwachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Arrestantinnen oder Arrestanten, die in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder in sonstiger Weise von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten mehr als 24 Stunden abgesondert sind. Die Vollzugsbehörde hat die ärztliche Überwachung auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Da eine Ärztin oder ein Arzt an diesen Tagen in der Regel nicht in der Anstalt zugegen ist und die Vollzugsbehörde die ärztliche Überwachung anderweitig organisieren muss, sieht die Regelung eine „alsbaldige“ Erstvisite und „möglichst“ tägliche Folgevisiten vor.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Ärztin oder der Arzt zum Zweck der Gesundheitsfürsorge in regelmäßigem Abstand zu hören, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist.

Zu Kapitel 9 (Unmittelbarer Zwang)

Kapitel 9 enthält die Bestimmungen zum unmittelbaren Zwang, die die Vollzugsbehörde ermächtigen, Vollzugsmaßnahmen unabhängig vom Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkungen auf Personen und Sachen durchzusetzen. Wegen der mit unmittelbarem Zwang verbundenen Eingriffsintensität ist bei seiner Anordnung und Anwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Zu § 45 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält gesetzliche Definitionen des unmittelbaren Zwangs.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind Anwendungsformen des unmittelbaren Zwangs die körperliche Gewalt gegen Personen oder Sachen und ihre Hilfsmittel. Der Einsatz von Waffen ist nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist körperliche Gewalt eine Zwanganwendung (ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln) nur durch Körpereinsatz (z. B. Schieben, Ziehen, Drücken, Boxen, Anwendung von Griffen und Tritten von Kampfsportarten). So kann eine Arrestantin oder ein Arrestant während einer Ausführung an der Flucht durch Festhalten gehindert und, soweit erforderlich, nach Absatz 3 gefesselt werden, um die Ausführung zu beenden und sie oder ihn in die Jugendarrestanstalt zurückzubringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass nur dienstlich zugelassene Fesseln und Reiz- und Betäubungsmittel als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angewendet werden dürfen. Eine Fesselung wird in der Regel mit Hand- oder Fußfesseln erfolgen (vgl. § 41 Abs. 3). Die Formulierung „Reiz- und Betäubungsmittel“ entspricht der Terminologie des § 69 Abs. 3 Nds. SOG. Die Zulassung von Reiz- und Betäubungsmitteln trägt bei der zwangsweisen Durchsetzung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen auch zum Schutz von Bediensteten bei.

Zu § 46 (Voraussetzungen)

§ 46 setzt die Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft keine eigenständige Ermächtigung für Eingriffe in Rechte der Arrestantinnen und Arrestanten. Die Vorschrift regelt vielmehr die Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in anderen gesetzlichen Bestimmungen haben. Die Vorschrift bestimmt ferner, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs unzulässig ist, wenn die Durchführung einer Vollzugsmaßnahme auf andere Weise, z. B. durch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, erreicht werden kann. Weitere Einschränkungen der Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen andere Personen als Arrestantinnen oder Arrestanten. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen Arrestantinnen oder Arrestanten befreien wollen oder widerrechtlich in den Anstaltsbereich einzudringen versuchen oder sich darin ohne Erlaubnis aufhalten (z. B. zwangsweise Entfernung von alkoholisierten Besucherinnen oder Besuchern, die die Anstalt nicht freiwillig verlassen wollen). Zum „Anstaltsbereich“ gehören auch alle Außenanlagen, z. B. Gärtnereien, sofern ihre Umfriedung erkennbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch aufgrund sonstiger Regelungen zulässig ist (z. B. Notwehr, Nothilfe oder Festnahmerecht).

Zu § 47 (Handeln auf Anordnung)

Die Vorschrift regelt im Einzelnen die Ausübung unmittelbaren Zwangs und die Freistellung von rechtlicher Verantwortung der Vollzugsbediensteten, die auf Anordnung unmittelbaren Zwang anwenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Vollzugsbedienstete verpflichtet sind, von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnete Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs auszuführen. Die Anordnung braucht jedoch nicht befolgt zu werden, wenn sie die Menschenwürde verletzt (z. B. Folter, Demütigungen) oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Anordnung nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde (z. B. Prügelstrafe). Falls die oder der Bedienstete nicht erkennen konnte und

es auch nicht offensichtlich war, dass durch die Befolgung der Anordnung eine Straftat begangen wird, steht ihr oder ihm insoweit ein Schuldausschließungsgrund zur Seite.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Remonstrationspflicht. Satz 2 bestimmt, dass § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht anzuwenden ist. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür ergibt sich aus § 17 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG); die Landesregelung entspricht – wie in § 17 UZwG vorausgesetzt – § 7 UZwG.

Zu § 48 (Androhung)

Satz 1 bestimmt, dass unmittelbarer Zwang vor seiner Anwendung grundsätzlich anzudrohen ist. Der Grundsatz, dass unmittelbarer Zwang vorher anzudrohen ist, dient der Deeskalation und ermöglicht sowohl Arrestantinnen oder Arrestanten wie auch Bediensteten einen Moment der Überlegung zugunsten einer gewaltfreien Lösung des Konflikts. Satz 2 regelt die Ausnahme vom Grundsatz der vorherigen Androhung unmittelbaren Zwangs in Situationen, wo eine Androhung unmöglich ist, weil schnelles Reagieren geboten ist, um Straftaten zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu Kapitel 10 (Disziplinarmaßnahmen)

Kapitel 10 regelt die Disziplinarmaßnahmen. Der Entwurf sieht in den Disziplinarmaßnahmen zwar notwendige, nicht aber die wichtigsten Mittel zur Erreichung des Vollzugszieles und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit der Anstalt. Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 darf daher berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Zweck der Disziplinierung auch durch Förder- oder sonstige Vollzugsmaßnahmen erreicht werden kann. Dementsprechend sieht der Entwurf in § 49 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vor, dass im Rahmen des Entschließungs- und Auswahlermessens das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu berücksichtigen ist. § 49 Abs. 2 verpflichtet dazu, von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abzusehen, wenn eine Verwarnung der Arrestantin oder des Arrestanten genügt. Ergänzend enthält der Entwurf Regelungen über die Aussetzung oder Unterbrechung der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen (§ 51 Abs. 2 und 3). Darüber hinaus sieht § 51 Abs. 3 Satz 2 vor, dass Pflichtenverstöße mit der Arrestantin oder dem Arrestanten aufgearbeitet werden sollen. Im Übrigen beschränkt der Entwurf den Katalog von Disziplinarmaßnahmen (§ 50 Abs. 1) auf das erzieherisch Notwendige. So ist der Entzug des Radios nur bei seinem Missbrauch zulässig (§ 50 Abs. 1 Satz 2). Der Entwurf begrenzt die Dauer der Disziplinarmaßnahmen auf zwei Tage (§ 50 Abs. 1 Satz 3).

Zu § 49 (Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Die Vorschrift stellt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen in das pflichtgemäße Ermessen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. Nach Absatz 1 Satz 1 ist es erforderlich, dass die Arrestantin oder der Arrestant schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind. So reicht ein Verstoß gegen die Hausordnung allein nicht aus. Die in der Hausordnung geregelten Einschränkungen müssen vielmehr aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes erlassen sein (vgl. BVerfG, NStZ 1998, 133). Satz 2 stellt klar, dass Ausgleichsbemühungen (z.B. Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung) bei der Ermessenausübung zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen und Konflikte ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu lösen. Eine „Verletzung“ umfasst sowohl Körperverletzungen wie auch Sachbeschädigungen. Satz 3 bestimmt, dass die Vollzugsbehörde die Arrestantin oder den Arrestanten bei den Bemühungen um Ausgleich mit der Verletzten oder dem Verletzten unterstützen soll. Dazu kann es auch gehören, die Bereitschaft der Arrestantinnen oder Arrestanten zu solchen Bemühungen zu wecken.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift ist von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abzusehen, wenn es genügt, die Arrestantin oder den Arrestanten zu verwarnen. Dies kann z. B. bei Fahrlässigkeit oder leichten Pflichtenverstößen der Fall sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine Disziplinarmaßnahme auch dann zulässig ist, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Darin liegt keine unzulässige Doppelbestrafung (Artikel 103 Abs. 2 GG), da die Disziplinarmaßnahme kein strafrechtliches Unwerturteil enthält (BVerfGE 21, 378 ff.).

Zu § 50 (Arten der Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung regelt die Arten der Disziplinarmaßnahmen und somit die Rechtsfolgen eines Pflichtenverstößes nach § 49 Abs. 1.

Zu Absatz 1

Satz 1 zählt die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschließend auf. Nummer 1 regelt die Beschränkung oder den Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs, wobei auch ein zeitweiser Entzug (z. B. nur in der Ruhezeit) in Betracht kommt. Dabei ist die Beschränkung nach Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Hörfunkempfang nur nach seinem Missbrauch (z. B. durch zu laute Musik) beschränkt oder entzogen werden darf. Nach Nummer 2 kann auf eine Verfehlung mit der Beschränkung oder dem Entzug von einzelnen Gegenständen der Freizeitgestaltung reagiert werden; eine Beschränkung oder der Entzug des Lese- stoffs (z. B. Bücher) ist nicht zulässig. Nummer 3 regelt die Beschränkung oder den Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Anstalt (z. B. Ausschluss von einer Sportveranstaltung). Nummer 4 sieht eine getrennte Unterbringung während der Freizeit vor. Über den Verweis auf § 41 Abs. 2 Satz 2 kann nach Satz 3 zur Durchsetzung der Maßnahme der Einschluss der Arrestantin oder des Arrestanten während der in der Hausordnung festgelegten Freizeit (§ 71 Abs. 2 Nr. 1) in ihrem oder seinem Arrestraum erfolgen. Satz 4 bestimmt mit Rücksicht auf die kurze Dauer des Jugendarrestes, dass Disziplinarmaßnahmen nach Satz 1 die Zeit von zwei Tagen nicht übersteigen dürfen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden. Dabei ist die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 3 zu beachten.

Zu § 51 (Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen und die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 geht davon aus, dass eine Disziplinierung am besten wirkt, wenn sie dem Fehlverhalten auf dem Fuße folgt, und sieht daher den Grundsatz der sofortigen Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen vor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt die Befugnis, im Einzelfall die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme zur Bewährung auszusetzen. Die Vorschrift ermöglicht auch eine nachträgliche Aussetzung zur Bewährung, z. B. wenn eine Entschuldigung erst nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 hebt die herausragende Bedeutung des Vollzugszieles, dessen Erreichung auch durch Disziplinarmaßnahmen nicht behindert werden soll, hervor und verpflichtet die Vollzugsbehörde, die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme auszusetzen oder zu unterbrechen, soweit ansonsten die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet würde. Satz 2 sieht

vor, dass Pflichtenverstöße nach § 49 Abs. 1 Satz 1 von Bediensteten der Vollzugsbehörde mit der jeweiligen Arrestantin oder dem jeweiligen Arrestanten aufgearbeitet werden sollen. Dies gilt auch dann, wenn von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wird.

Zu § 52 (Disziplinarbefugnis)

Die Vorschrift regelt die Disziplinarbefugnis.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 liegt die Disziplinarbefugnis bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter darf diese Befugnis gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Fachministeriums auf andere Justizvollzugsbedienstete übertragen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 entscheidet das Fachministerium, wenn sich der Pflichtenverstoß gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet. Damit soll einer Befangenheit vorgebeugt werden.

Zu § 53 (Verfahren)

Die Vorschrift legt die Mindestanforderungen an das Disziplinarverfahren fest. Da es sich bei den Disziplinarmaßnahmen um strafähnliche Sanktionen handelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Februar 2004 – 2 BvR 1709/02 – bei juris), greift der Entwurf das im Strafverfahren geltende Belehrungsgebot (§ 136 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO) auf.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Sachverhalt zu klären ist, und trägt damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gebotene Sachaufklärung Rechnung (vgl. BVerfG, NStZ 1994, 300). Satz 2 regelt das rechtliche Gehör der Arrestantin oder des Arrestanten und schreibt vor, dass er oder sie anzuhören ist. Satz 3 bestimmt, dass die Arrestantin oder der Arrestant vor der Anhörung nach Satz 2 zunächst darüber zu unterrichten ist, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Die Eröffnung des disziplinarischen Tatvorwurfs soll es der Arrestantin oder dem Arrestanten ermöglichen, sich sachgerecht zu verteidigen. Nach Satz 4 ist die Arrestantin oder der Arrestant darüber zu belehren, dass es ihr oder ihm frei steht, sich zur Sache zu äußern oder keine Angaben zu machen. Das Belehrungsgebot stellt klar, dass auch die Arrestantin oder der Arrestant nicht verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen. Satz 5 sieht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde vor, die Einlassung der Arrestantin oder des Arrestanten und die Beweiserhebung schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation dient als Grundlage für die Entscheidung und auch dem Rechtsschutzinteresse der Arrestantin oder des Arrestanten.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter verpflichtet, der Arrestantin oder dem Arrestanten die Entscheidung mündlich zu eröffnen und sie mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen, sofern sie oder er die Disziplinarbefugnis gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Fachministeriums nicht anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen hat. Insbesondere zur Wahrung des Rechtsschutzinteresses der Arrestantin oder des Arrestanten bestimmt Satz 2, dass der Arrestantin oder dem Arrestanten auf Verlangen die schriftliche Begründung auszuhändigen ist.

Zu Kapitel 11 (Entlassung, Nachsorge)

Kapitel 11 regelt Entlassung und Nachsorge.

Zu § 54 (Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch)

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde, zum Ende des Arrestvollzuges einen Entlassungsbericht zu erstellen, der nach Satz 2 einen nicht abschließenden Mindestkatalog von Anga-

ben enthält. Nummer 1 verlangt Feststellungen zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten vor dem Vollzug des Arrestes insbesondere für Zwecke des Adressatenkreises des Entlassungsberichts nach Absatz 2. Nummer 2 verlangt eine Darstellung des Vollzugsverlaufes, die sich insbesondere zur Teilnahme an Fördermaßnahmen und zur Mitarbeitsbereitschaft verhält. Ferner kommen z. B. Angaben über Besuche, die Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten, Aufenthalte außerhalb der Anstalt sowie über Disziplinarmaßnahmen und das soziale Verhalten der Arrestantin oder des Arrestanten im Vollzug in Betracht. Nummer 3 verpflichtet die Vollzugsbehörde, Angaben über durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen und über das Verweigern solcher Maßnahmen zu machen. Darüber hinaus hat die Vollzugsbehörde anzugeben, welche Unterstützungsmaßnahmen aus ihrer Sicht nach der Entlassung noch erforderlich sind (z. B. Leistungen der Jugendhilfe). Namentlich kann es angezeigt sein, dass die Vollzugsbehörde Vorschläge zu Weisungen und Auflagen oder zu deren Änderung oder Aufhebung macht, die für die Dauer der Bewährungszeit erteilt worden sind (§ 23 Abs. 1 Satz 3 JGG). Nummer 4 statuiert eine Dokumentationspflicht über Auflagen und Weisungen, die die Arrestantin oder der Arrestant während des Arrestvollzuges erfüllt hat. Hierzu zählen auch Pflichten, die der Arrestantin oder dem Arrestanten in einem anderen Verfahren gerichtlich auferlegt worden sind. Satz 3 schreibt vor, dass der wesentliche Inhalt des Entlassungsberichtes mit der Arrestantin oder dem Arrestanten in einem Entlassungsgespräch zu erörtern ist. Dieses Gespräch steht am Übergang vom Arrestvollzug zum Leben in Freiheit und stellt einen wichtigen Bestandteil der Förderung und Unterstützung dar, das dazu dient, der Arrestantin oder dem Arrestanten zu verdeutlichen, ob und inwieweit sie oder er das Vollzugsziel erreicht hat, welcher Förder- oder Unterstützungsbedarf zum Ende des Vollzuges ggf. noch besteht und welche Maßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt oder noch ergriffen werden sollten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Adressatenkreis des Entlassungsberichtes fest. Der Entlassungsbericht kann der Arrestantin oder dem Arrestanten als Orientierungshilfe namentlich für solche Maßnahmen dienen, die nach der Entlassung aus Sicht der Vollzugsbehörde fortgesetzt oder aufgenommen werden sollten. Er kann den Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Entwicklung der Arrestantin oder des Arrestanten Hilfs- und Handlungsbedarf aufzeigen. Den in Absatz 2 genannten Stellen dient er der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich auch der Prüfung, ob Maßnahmen fortzusetzen oder einzuleiten sind.

Zu § 55 (Entlassung, Entlassungsbeihilfe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Vollzugsbehörde zur vorzeitigen Entlassung der Arrestantin oder des Arrestanten. Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung ist, dass die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen auf die vorzeitige Entlassung angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Die Vorschrift greift damit den Regelungsgehalt des § 25 Abs. 2 JAVollzO auf. Nicht abgebildet werden die Regelungen in § 25 Abs. 1, 3 und 4. Bei diesen Vorschriften handelt es sich im Gegensatz zu § 25 Abs. 2 JAVollzO um vollstreckungsrechtliche Regelungen, zu deren Ersetzung dem Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. § 25 Abs. 1, 3 und 4 JAVollzO werden dementsprechend mit Inkrafttreten des Landesgesetzes nicht ersetzt mit der Folge, dass diese Vorschriften weiterhin anwendbar bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgedanken des § 26 Abs. 2 JAVollzO auf und bestimmt in Satz 1, dass Arrestantinnen und Arrestanten eine Beihilfe zu den Reisekosten erhalten, soweit eigene Mittel nicht ausreichen. Darüber hinaus sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, für den Tag der Entlassung sonstige notwendige Unterstützung zu gewähren. In der Praxis kommen als Anwendungsbereiche insbesondere die Bereitstellung angemessener Kleidung und Verpflegung in Betracht, die in der Vorschrift – nicht abschließend – genannt sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 dient dazu, den zweckentsprechenden Einsatz der nach Absatz 2 gewährten Mittel sicherzustellen. Daher bestimmt Absatz 3, dass der Anspruch auf Reisebeihilfe sowie die ausgezahlte Beihilfe nicht der Pfändung unterliegen.

Zu § 56 (Freiwilliger Verbleib)

In der Regel ist nach dem Vollzug des Jugendarrestes die Wohnungssituation der Arrestantinnen und Arrestanten geklärt, da sie noch bei Personensorgeberechtigten oder Eltern leben oder die bisherige Unterkunft vor dem Hintergrund des nur kurzfristigen Freiheitsentzuges weiterhin aufrecht erhalten werden konnte. Gleichwohl ist auch bei sorgfältiger Planung und Gestaltung des Arrestes nicht immer sichergestellt, dass der Übergang in die Freiheit nahtlos verläuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht daher die Möglichkeit für die Arrestantin oder den Arrestanten vor, auf ihren oder seinen Antrag über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendarrestanstalt zu verbleiben, wenn die Wohnungssituation außerhalb des Vollzuges ungeklärt ist. Es handelt sich insoweit um Ausnahmefälle, in denen ein vorübergehender, freiwilliger Verbleib in der Einrichtung zum Wohle der Arrestantin oder des Arrestanten erforderlich ist. Auch wenn die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde grundsätzlich mit Ablauf der Arrestzeit oder der regulären Entlassung endet, begründet die Bestimmung bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch der Arrestantin oder des Arrestanten auf den vorübergehenden Verbleib in der Anstalt. Satz 2 schreibt das Erfordernis einer Zustimmung der Personensorgeberechtigten fest. Satz 3 sieht vor, dass der freiwillige Aufenthalt die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll. Der Entwurf geht insoweit davon aus, dass dieser Zeitraum ausreichend ist, um die Wohnsituation der Arrestantin oder des Arrestanten zu klären.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass gegen eine verbliebene Person Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Satz 2 bestimmt, dass im Übrigen die sonstigen Vorschriften des Entwurfs entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Satz 1 enthält die Klarstellung, dass die verbliebene Person jederzeit ihre unverzügliche Entlassung bewirken kann, indem sie einen entsprechenden Antrag an die Vollzugsbehörde richtet. Satz 2 bestimmt, dass der Widerruf der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten ebenfalls die unverzügliche Entlassung der verbliebenen Person zur Folge hat.

Zu Kapitel 12 (Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz)

Dieses Kapitel befasst sich mit der Aufhebung von Verwaltungsakten, dem Beschwerderecht und dem gerichtlichen Rechtsschutz.

Zu § 57 (Aufhebung von Verwaltungsakten)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Entwurf die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) Anwendung finden, soweit der Entwurf eine besondere Regelung nicht enthält. Über die Regelung in § 1 NVwVfG gelten damit die Vorschriften der §§ 48, 49 des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 58 (Beschwerderecht)

Die Vorschrift regelt das Beschwerderecht der Arrestantin oder des Arrestanten und der Personensorgeberechtigten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht es der Arrestantin oder dem Arrestanten, sich in eigenen Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich und mündlich an die Vollzugsbehörde zu wenden. Das Recht zur Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde und auf Petitionen bleibt unbenommen (vgl. Artikel 17 GG und Artikel 26 der Niedersächsischen Verfassung – im Folgenden: NV –).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass sich die Arrestantin oder der Arrestant in eigenen Angelegenheiten im Rahmen von Aufsichtsbesuchen an Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden kann. Im Übrigen ist die Möglichkeit, sich an Bedienstete der Aufsichtsbehörde zu wenden, in der Hausordnung aufzunehmen (§ 71 Abs. 2 Nr. 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt den Personensorgeberechtigten im Hinblick auf Artikel 6 GG ein eigenes Beschwerderecht ein und bestimmt, dass Absatz 1 auf sie entsprechende Anwendung findet.

Zu § 59 (Gerichtlicher Rechtsschutz)

Die Vorschrift bestimmt, dass gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden kann. Der Entwurf geht davon aus, dass die Regelung lediglich deklaratorische Bedeutung hat (zur Gesetzgebungskompetenz des Landes: vgl. LT-Drs. 15/4325, S. 32).

Zu Teil 3 (Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes)

Teil 3 enthält Bestimmungen über den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes.

Zu § 60 (Freizeit- und Kurzarrest)

Die Besonderheiten im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes werden in § 60 normiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für den Freizeit- und Kurzarrest grundsätzlich die Bestimmungen des Teils 2 über den Vollzug des Dauerarrestes gelten, soweit in diesem Teil nicht anderes bestimmt ist. Auch bei dem sehr kurzen Aufenthalt von wenigen Tagen soll sich der Vollzug nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ der Arrestantinnen und Arrestanten beschränken. Auch wenn eine umfassende und nachhaltige pädagogische Förderung in nur wenigen Tagen nicht geleistet werden kann, soll die wenige Zeit genutzt werden, um auch die jungen Menschen im Freizeit- und Kurzarrest erzieherisch zu erreichen. Hierzu sollen die Arrestantinnen und Arrestanten insbesondere an den während ihres Aufenthalts in den Einrichtungen angebotenen Fördermaßnahmen teilnehmen. Zwar ist insoweit zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kürze des Arrestes nicht alle Fördermaßnahmen durchgeführt werden können, die im Dauerarrest zur Verfügung stehen. Allerdings ist bereits bei der Gestaltung des Förderprogramms innerhalb der Einrichtung darauf zu achten, dass auch für junge Menschen im Freizeit- und Kurzarrest sinnvolle Maßnahmen angeboten werden: Vor dem Hintergrund des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes in § 7 Abs. 1 Satz 2 kommt Fördermaßnahmen, die sich auf die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht, dessen Folgen und die Verantwortung hierfür richten, eine besondere Bedeutung zu. In der Regel besteht in der Praxis daher das Erfordernis, auch an Wochenenden gerade eine solche Maßnahme anzubieten, um auch Arrestantinnen und Arrestanten im Freizeitarrrest erreichen zu können. Hinsichtlich der Ausstattung und Organisation der Anstalten hebt die Regelung in § 62 Satz 2 hervor, dass insbesondere die Durchführung erforderlicher Fördermaßnahmen sichergestellt werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes nicht oder modifiziert geltenden Vorschriften des Teils 2.

Die Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 2, wonach die Arrestantin oder der Arrestant alsbald nach der Aufnahme im Vollzug ärztlich untersucht wird, findet wegen der sehr kurzen Verweildauer von maximal vier Tagen keine Anwendung. Liegen allerdings konkrete Hinweise auf eine Vollzugsuntauglichkeit oder behandlungsbedürftige Krankheiten oder Verletzungen vor, hat die Vollzugsbehörde bereits nach der Vorschrift des § 32 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfolgt.

Eine Förderplanung erfolgt auch im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes, allerdings findet die Vorschrift des § 14 Abs. 3 keine Anwendung. Mit Rücksicht auf die besondere Kürze des Aufenthaltes im Arrestvollzug wird der Umfang der Förderplanung damit auf die erforderlichen Angaben zu dem individuellen Förderbedarf und zu den zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Fördermaßnahmen begrenzt. Der Vollzugsbehörde steht es frei, im Einzelfall über dieses Mindestanforderungs hinaus Angaben zu Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 aufzunehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Anders als nach der Regelung in § 27 Abs. 2 JAVollzO, wonach die Abfassung eines Schlussberichtes im Freizeit- und Kurzarrest nur bei besonderem Anlass vorgesehen war, ist die Vollzugsbehörde nach dem Entwurf auch bei diesen Arrestformen verpflichtet, einen Entlassungsbericht zu fertigen. Durch die Bestimmung, dass die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung findet, wird der Umfang des Berichtes allerdings – ebenso wie im Bereich der Förderplanung – auf ein der Kürze des Aufenthaltes angemessenes Maß begrenzt.

Im Bereich der Freizeitgestaltung werden die Bestimmungen über den Sport modifiziert. So ist abweichend vom Vollzug des Dauerarrestes kein Anspruch der Arrestantinnen und Arrestanten auf sportliche Betätigung geregelt, sondern ein Anspruch auf ermessensfreie Entscheidung. Dementsprechend findet die Vorschrift über den Mindestumfang des Sportangebotes keine Anwendung. Die Abweichung von den Regelungen für den Vollzug des Dauerarrestes erklären sich – ebenso wie die übrigen Abweichungen – vor dem Hintergrund der besonderen Kürze des Freizeit- und Kurzarrestes: Zur Erreichung des Vollzugszieles ist in erster Linie die Teilnahme an Fördermaßnahmen vorgesehen, die dementsprechend der Nutzung von Sportangeboten vorgeht. Für den Fall, dass nach der Tageseinteilung der Vollzugsbehörde Fördermaßnahmen parallel zu Sportmöglichkeiten angeboten werden, gebührt der Teilnahme an den Fördermaßnahmen in allen Arrestformen der Vorrang. Wegen der Kürze der Zeit kann dies im Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes auch zur Folge haben, dass eine sportliche Betätigung während des Aufenthaltes nicht angeboten werden kann.

Zu Teil 4 (Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen)

Teil 4 enthält Bestimmungen über die Vollzugsorganisation, den Datenschutz sowie Schlussbestimmungen.

Zu Kapitel 1 (Vollzugsorganisation)

In den §§ 61 bis 74 wird die Organisation des Vollzuges geregelt.

Zu § 61 (Einrichtungen für den Vollzug des Jugendarrestes)

Nach § 61 erfolgt der Vollzug des Jugendarrestes in Jugendarrestanstalten der Landesjustizverwaltung. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 90 Abs. 2 JGG wird Jugendarrest damit nicht mehr in Freizeitarrasträumen von Amtsgerichten vollzogen. Aus der Regelung folgt zugleich, dass Jugendarrest nicht in Justizvollzugsanstalten, beispielsweise solchen zum Vollzug der Jugendstrafe, vollzogen wird.

Zu § 62 (Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten)

Die Vorschrift bestimmt in Satz 1, dass die für den Vollzug des Jugendarrestes bestimmten Anstalten so zu gestalten und zu differenzieren sind, dass das Ziel und die Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. Hervorgehoben wird mit Satz 2, dass insbesondere die Durchführung erforderlicher Fördermaßnahmen sichergestellt werden muss, da es sich hierbei um Maßnahmen von zentraler Bedeutung im Vollzug des Jugendarrestes handelt.

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und die Organisation der Anstalten sind daran auszurichten (Satz 3). Die Gestaltung, Differenzierung und Organisation des Vollzuges ist am Vollzugsziel nach § 6 auszurichten. Die hierfür erforderlichen Mittel sind auch in haushaltsrechtlicher Sicht zu gewährleisten. Satz 4 enthält insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 in baulicher und organisatorischer Hinsicht die Verpflichtung, getrennte Bereiche für die Unterbringung der verschiedenen Geschlechter einzurichten.

Zu § 63 (Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung in Absatz 1 soll eine angemessene Unterbringung der Arrestantinnen und Arrestanten gewährleisten und eine Überbelegung der Anstalten verhindern. Die Übertragung der Aufgabe an das Fachministerium unterstreicht die Schutzfunktion der Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Pflicht der Vollzugsbehörde, die Anforderungen an eine der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) genügenden Unterbringung zu wahren. Hierzu zählt insbesondere die Zurverfügungstellung eines ausreichend großen Arrestraums. Auch wenn eine Doppelbelegung eines Arrestraums im Vollzug des Jugendarrestes eine Ausnahme darstellt (vgl. § 18), muss die Bemessung der zur Verfügung stehenden Grundfläche der Belegung mit zwei Personen Rechnung tragen.

Zu § 64 (Vollzugsgemeinschaften)

Die Regelung sieht die Möglichkeit vor, Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern zu bilden.

Zu § 65 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Jugendarrestanstalten als Verwaltungseinheiten Vollzugsbehörden im Sinne des Gesetzes sind, also Behördenstatus besitzen. Zugleich bestimmt die Regelung, dass die Vollzugsbehörden für alle Entscheidungen nach diesem Entwurf zuständig sein sollen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Auf diese Weise wird entbehrlich, in jeder Befugnisnorm ausdrücklich zu regeln, wer für die jeweilige Entscheidung zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es dem Fachministerium, bestimmte vollzugliche Aufgaben anstandsübergreifend einer nachgeordneten Stelle zu übertragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Jugendarrestanstalten um im Vergleich zu Justizvollzugsanstalten verhältnismäßig kleine Einrichtungen handelt, kann sich eine Konzentration bestimmter Aufgaben bei einer zentralen Stelle anbieten.

Zu § 66 (Anstaltsleitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Zuständigkeitsbereich der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters fest. Hiernach trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für den Vollzug des Jugendarrestes in der Einrichtung. Des Weiteren obliegt ihr oder ihm die Aufgabe der Außenvertretung der Vollzugsbehörde. Die Behördenleitung im Sinne des Entwurfs wird danach nicht nur als Entscheidungsträger gegenüber der einzelnen Arrestanten oder dem einzelnen Arrestantin tätig. Vielmehr verantwortet sie oder er die Vollzugsgestaltung im Ganzen und trägt darüber hinaus auch die Steuerungs- und Führungsverantwortung innerhalb der Einrichtung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben im Bereich der Personalführung, aber auch die Budgetverantwortung oder das Controlling. Gleichwohl schließt die Regelung nicht die Delegation von Aufgaben an Bedienstete aus. Vielmehr sieht die Regelung in Satz 1 vor, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Geschäftsverteilung innerhalb der Einrichtung festlegt. Somit kann sie oder er im Innenverhältnis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben zur selbständigen Erledigung betrauen. Diese Art der Aufgabenübertragungen entbindet

gleichwohl nicht von der Gesamtverantwortung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für die Organisation und Funktionsfähigkeit der Vollzugsbehörde. Für die Übertragung bestimmter Befugnisse sieht Satz 2 überdies das Erfordernis einer Zustimmung des Fachministeriums vor: Es handelt sich insoweit um Aufgaben mit einer besonderen Grundrechtsrelevanz wie beispielsweise die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welcher Personenkreis mit der Leitung einer Jugendarrestanstalt betraut werden kann. Die Zuständigkeit für die Bestellung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt nach der Vorschrift beim Fachministerium.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Leitung der Vollzugsbehörde durch die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Hiernach nimmt die Jugendrichterin oder der Jugendrichter neben seiner richterlichen Tätigkeit die Aufgabe der Leitung der Jugendarrestanstalt wahr. Dieses Leitungsmodell entspricht der bisherigen Leitungskonzeption nach den Regelungen in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG und § 2 Abs. 1 Satz 1 JAVollzO. Im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit als Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter wird die Jugendrichterin oder der Jugendrichter als Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter tätig und ist insoweit weisungsgebunden. Für den Fall, dass am Ort des Vollzuges keine oder mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig sind, weist Satz 2 dem Fachministerium die Auswahlentscheidung zu.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht – anders als nach der bisherigen Leitungskonzeption nach § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG und § 2 Abs. 1 Satz 1 JAVollzO – die Möglichkeit vor, eine andere Person als die Jugendrichterin oder den Jugendrichter mit der Leitung der Einrichtung zu betrauen. Die Vorschrift ermöglicht neben einer Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten auch die Leitung durch eine Richterin oder einen Richter. Voraussetzung ist allerdings eine hauptamtliche Tätigkeit: Anders als nach Nummer 1 wäre eine Richterin oder ein Richter in der Leitungsvariante nach Nummer 2 also parallel nicht mehr richterlich tätig. Der Begriff der hauptamtlichen Tätigkeit bedeutet nicht, dass die Leitung ausschließlich auf eine Vollzugsbehörde begrenzt sein muss. Vielmehr kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zugleich Behördenleitung einer anderen Vollzugsbehörde sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einrichtungen zum Vollzug des Jugendarrestes in Niedersachsen eine im Vergleich zu anderen Justizvollzugsanstalten deutlich niedrige Belegungsfähigkeit aufweisen (derzeit maximal 45 Personen), dürfte dies sogar der Regelfall sein. In fachlicher Hinsicht soll die zu bestellende Person erzieherisch befähigt sowie in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Regelung ist der Vorschrift in § 37 JGG nachgebildet, welche die Auswahl der Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten betrifft.

Zu § 67 (Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete)

Die Vorschrift des § 67 setzt den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des Artikels 33 Abs. 4 GG (Artikel 60 NV) um, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Regelung in § 67 trägt damit dem hoheitlichen Charakter des Jugendarrestvollzuges Rechnung.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Aufgaben der Vollzugsbehörden in erster Linie von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten wahrgenommen werden. Satz 2 ermöglicht vor dem Hintergrund des praktischen Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch Beamtinnen oder Beamte einzusetzen, die nicht Justizvollzugsbeamtinnen oder Justizvollzugsbeamte im laufbahnrechtlichen Sinne sind. Überdies legitimiert die Vorschrift den Rückgriff auf nichtbeamtete und nebenamtliche Kräfte.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass im Vollzug des Jugendarrestes Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind. Dies beinhaltet neben der persönlichen Eignung die fachliche Qualifikation der Justizvollzugsbediensteten. Satz 2 regelt, dass die Eignung durch entsprechende Fortbildungen zu fördern ist. Satz 3 sieht darüber hinaus vor, dass bei den Justizvollzugsbediensteten regelmäßig eine Praxisberatung und Praxisbegleitung (Supervision) durchgeführt werden soll. Die Sätze 2 und 3 schreiben damit Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards sowie zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Arrestantinnen und Arrestanten vor.

Zu § 68 (Seelsorgerische Betreuung)

Die Vorschrift ergänzt die Vorschriften über die Seelsorge in den §§ 29 bis 31 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht. Im Hinblick auf den kleinen Kreis der Arrestantinnen und Arrestanten und die geringe Größe der jeweiligen Einrichtung wird bei der Bestellung nach Absatz 1 oftmals in Betracht zu ziehen sein, eine im Hauptamt bestellte Seelsorgerin oder einen im Hauptamt bestellten Seelsorger aus einer größeren Vollzugseinrichtung anteilmäßig für den Bereich einer Jugendarrestanstalt mit zu bestellen. Absatz 2 trifft eine Regelung für die Seelsorge derjenigen Arrestanten, für die eine haupt- oder nebenamtliche Betreuung nicht in Betracht kommt. Sollen freie Seelsorgehelferinnen oder -helfer oder Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen hinzugezogen werden, so bedarf dies der Zustimmung der Vollzugsbehörde.

Zu § 69 (Ärztliche Versorgung)

Die Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörde in organisatorischer Hinsicht, die ärztliche Versorgung der Arrestantinnen und Arrestanten sicherzustellen.

Zu § 70 (Beauftragung)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen vertraglich verpflichtete Personen im Vollzug des Jugendarrestes eingesetzt werden können. Auch für den Einsatz solcher Verwaltungshelfer gilt – ebenso wie im Fall des § 67 Abs. 1 – der Beamtenvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG (Artikel 60 NV). Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Eine Beauftragung im Bereich der reinen Leistungsverwaltung ist nach der Formulierung zulässig. Um eine begrifflich klare Abgrenzung von der Beileihung zu erreichen, wird in der Vorschrift von der „Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben für die Vollzugsbehörde“ gesprochen. Dadurch wird zugleich verdeutlicht, dass die Aufgabe selbst eine solche der Vollzugsbehörde bleibt. Satz 2 schließt eine Beileihung ausdrücklich aus, indem die Regelung die Definition der Beileihung (= Übertragung von Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung) aufgreift.

Zu § 71 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es insbesondere, die Rechte und Pflichten der Arrestantinnen und Arrestanten sowie den strukturierten Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des Zusammenlebens in der Anstalt zu verdeutlichen.

Zu Absatz 1

Der Erlass einer Hausordnung ist nach der Absatz 1 dieser Vorschrift verpflichtend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt aus Gründen der Rechtsklarheit hervor, welche Bereiche in der Hausordnung mindestens zu regeln sind. Der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bleibt es unbenommen, darüber hinausgehend Regelungen aufzunehmen. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass die Hausordnung keine selbständige Eingriffsgrundlage darstellt. Damit darf die Hausordnung nur solche Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in anderen gesetzlichen Vorschriften finden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist ein Ausdruck der Hausordnung allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen, damit sich die Arrestantinnen und Arrestanten über ihre Rechte und Pflichten sowie den Tagesablauf innerhalb der Einrichtung informieren können.

Zu § 72 (Aufsicht)

Die Vorschrift weist dem Fachministerium die Funktion der Aufsichtsbehörde zu.

Zu § 73 (Vollstreckungsplan)

Die Vorschrift regelt das rechtsstaatlich gebotene und in organisatorischer Hinsicht notwendige Verfahren zur Bestimmung der Vollzugsbehörde, die für die Aufnahme der Arrestantin oder des Arrestanten in den Vollzug des Jugendarrestes zuständig ist.

Zu § 74 (Evaluation)

§ 74 regelt die Evaluation im Bereich des Jugendarrestvollzuges.

Zu Absatz 1

Die Regelung greift die Forderungen des BVerfG aus seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Rn. 62 bis 64) auf, die Entwicklungen des Jugendstrafvollzuges zu beobachten und aus festgestellten Mängeln Konsequenzen zu ziehen. Diese unmittelbar nur an den für den Jugendstrafvollzug zuständigen Gesetzgeber gerichtete Forderung des BVerfG gilt indes nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern gleichermaßen auch für den Vollzug des Jugendarrestes und auch nicht nur für den Gesetzgeber, sondern auch für die Landesjustizverwaltung. Dementsprechend richten sich die Vorschriften des Entwurfs zunächst an Letztere. Ob und inwieweit der Gesetzgeber die ihm obliegende Verpflichtung zur Beobachtung und zur Nachbesserung des Gesetzes nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse durch Rückgriff auf die hiernach gewonnenen Erkenntnisse oder durch eigene Nachforschungen erfüllt, bleibt ihm überlassen. Die durchzuführende Evaluation dient schließlich auch dazu, die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne des § 9 des Entwurfs festzustellen und diese fortzuentwickeln.

Zu Absatz 2

Um eine Evaluation für den Bereich des Arrestvollzuges zu ermöglichen, verpflichtet Absatz 2 die Vollzugsbehörden zur Erhebung aussagefähiger und auf Vergleichbarkeit angelegter Daten.

Zu Kapitel 2 (Beiräte)

Der Entwurf sieht erstmals die Bildung von Beiräten auch im Vollzug des Jugendarrestes vor.

Zu § 75 (Bildung der Beiräte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Bildung von Beiräten bei den Jugendarrestanstalten vor. Mit der Bildung eines Beirates sollen die Öffentlichkeit institutionell am Vollzug des Jugendarrestes beteiligt und externer Sachverstand in die Vollzugsgestaltung eingebunden werden.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 bestimmen, dass nähere Bestimmungen zur Bildung der Beiräte, insbesondere zur Größe des Beirats sowie zur Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, einer Verordnung durch das Fachministerium vorbehalten bleiben. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen regelt Satz 3, dass Justizvollzugsbedienstete, Beauftragte sowie Bedienstete des Fachministeriums nicht Mitglieder eines Beirates sein dürfen. Mit diesem Abschluss wird zugleich verdeutlicht, dass es sich bei den Mitgliedern des Beirates um Personen handeln soll, welche beruflich nicht mit dem Justizvollzug – einschließlich des Vollzuges des Jugendarrestes – befasst sind und als externe Vertreterinnen und Vertreter die Öffentlichkeit repräsentieren.

Zu § 76 (Aufgaben und Befugnisse der Beiräte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Aufgaben und Befugnisse der Beiräte. Hierzu zählt es nach Satz 1, an der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mitzuwirken. Zugleich kann der Beirat nach Satz 2 Arrestantinnen und Arrestanten – auch zur Vorbereitung der Entlassung – unterstützen, soweit dies mit dem Vollzugsziel im Einklang steht.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 zählen die Befugnisse des Beirates zur Erfüllung ihrer nach Absatz 1 genannten Aufgaben auf.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Beirates zur Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu den Arrestantinnen und Arrestanten erhalten. Weiter wird geregelt, dass Gespräche und Schriftwechsel nicht einer Überwachung oder Kontrolle unterliegen.

Zu § 77 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Das weitgehende Informationsrecht des Beirates bringt es mit sich, dass den Beiratsmitgliedern Tatsachen bekannt werden, die eine vertrauliche Behandlung erfordern. Die Vorschrift sieht deshalb eine besondere Verschwiegenheitspflicht vor. Das Recht zu sachlicher, öffentlicher Kritik wird dadurch nicht berührt.

Zu Kapitel 3 (Datenschutz)

Kapitel 3 befasst sich mit dem Datenschutz.

Zu § 78 (Datenschutz)

Die Regelung bestimmt die entsprechende Geltung der §§ 190 bis 200 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

Zu Kapitel 4 (Schlussbestimmungen)

Kapitel 4 enthält die Schlussbestimmungen des Entwurfs.

Zu § 79 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes)

Die Neufassung des § 13 bildet die in § 66 Abs. 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes geschaffene Möglichkeit der Übertragung der Leitung einer Jugendarrestanstalt auf Richterinnen und Richter ab. Zugleich wird die Vorschrift redaktionell bereinigt. Überschrift und Struktur der Vorschrift orientieren sich an den Regelungen der anderen Länder des Nordverbundes (§ 5 a des Bremischen Richtergesetzes, § 13 des Hamburgischen Richtergesetzes, § 5 des Landesrichtergesetzes des Landes Schleswig-Holstein). Die bislang in § 13 des Niedersächsischen Richtergesetzes enthaltene Möglichkeit, einer Richterin oder einem Richter den Vorsitz in einer Einigungsstelle nach § 45 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu übertragen, wird gestrichen, da derartige Einigungsstellen seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr vorgesehen sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.